

Abschließende Mitteilung
an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Prüfung

der Unzumutbarkeit wegen Kindererziehung gemäß § 10 SGB II



2. Juli 2025

Geschäftszeichen: VI 3 - 0000978

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung.....	6
1	Vorbemerkung.....	10
1.1	Ausgangslage	10
1.2	Inhalt und Ablauf der Prüfung	11
2	Unzureichende Beratung, Betreuung und Aktivierung.....	12
2.1	Rechts- und Weisungslage.....	12
2.2	Aktivitäten vor, während und nach der § 10 SGB II-Kennzeichnung	14
2.3	Sicherstellung der Kinderbetreuung.....	27
2.4	Besondere Erkenntnisse	34
2.5	Leistungsberechtigte ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse	40
2.6	Geflüchtete aus der Ukraine.....	47

Abkürzungsverzeichnis

A

AG *Arbeitgeber*

ALLEGRO *Arbeitslosengeld II Leistungsverfahren Grundsicherung Online*

AufenthG *Aufenthaltsgesetz*

B

BCA *Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt*

BEEG *Elternzeitgesetz*

BMAS *Bundesministerium für Arbeit und Soziales*

BMBFSFJ *Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend*

Bundesagentur *Bundesagentur für Arbeit*

E

eAkte *elektronische Akte*

EZ *Elternzeit*

H

HBK *Hilfebedürftigkeit*

I

IFK *Integrationsfachkraft*

IntV *Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler*

K

Kd. *Kundin/Kunde*

KiTa *Kindertagesstätte*

L

LA *Leistungsabteilung*

LL *Lebenslauf*

M

MuschG *Mutterschutzgesetz*

O

opDS *operativer Datensatz*

S

SGB II *Zweites Buch Sozialgesetzbuch*

SGB VIII *Achtes Buch Sozialgesetzbuch*

U

UFa *Unterstützung der Fachaufsicht*

V

VerBIS *Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem*

0 Zusammenfassung

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind nach dem SGB II verpflichtet, mit Unterstützung der Jobcenter alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen, insbesondere durch Arbeitsaufnahme. Der Bundesrechnungshof hat die Unzumutbarkeit der Arbeitsaufnahme bzw. Maßnahmeteilnahme wegen Kindererziehung gemäß § 10 SGB II geprüft. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) stellt der Bundesrechnungshof das Prüfungsergebnis wie folgt abschließend fest:

0.1

Die Jobcenter betreuten die leistungsberechtigten Personen vor, während und nach der § 10 SGB II-Kennzeichnung wegen Kindererziehung unzureichend. Sie führten zum Teil jahrelang keine Beratungsgespräche. In zwei Drittel der Fälle klärten sie nicht, ob und wie lange die Leistungsberechtigten unter Berufung auf § 10 SGB II für eine Arbeitsaufnahme oder Maßnahmeteilnahme nicht zur Verfügung stehen. In 15 % der Fälle gab es kein Beratungsgespräch zwischen Geburt und Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Am Erhebungstag waren rund 50 % der Leistungsberechtigten weiterhin mit § 10 SGB II gekennzeichnet, obwohl das jüngste Kind der Bedarfsgemeinschaft mindestens dreieinhalb Jahre alt war. Nach dem Ende des § 10 SGB II-Zeitraumes hatten die Jobcenter die vermittelnde Betreuung in mehr als einem Drittel der Fälle noch nicht wieder aufgenommen. Die Handhabung des § 10 SGB II führte dazu, dass vorhandene Integrationspotenziale der Leistungsberechtigten vielfach weder erkannt noch genutzt wurden. Der Bundesrechnungshof hat vom BMAS und der Bundesagentur erwartet, dass sie die festgestellten Mängel aufgreifen und Lösungen entwickeln, damit sich die Betreuung der Leistungsberechtigten während der Zeit der Kindererziehung umfassend verbessert. Das BMAS und die Bundesagentur haben die Feststellungen des Bundesrechnungshofes grundsätzlich anerkannt. Sie haben zahlreiche Maßnahmen angekündigt und zum Teil bereits realisiert, die geeignet erscheinen, die Aktivitäten vor, während und nach der § 10 SGB II-Kennzeichnung von leistungsberechtigten Personen zu verbessern. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass die Bundesagentur eng kontrolliert, ob diese Aktivitäten zu den erhofften Ergebnissen führen. (Textziffer 2.2)

0.2

Die Jobcenter erfragten in über 50 % der Fälle bei Beratungskontakten lediglich die Kinderbetreuungssituation, ohne zur Kinderbetreuung zu beraten oder zu unterstützen. In knapp

einem Fünftel der Fälle besprachen die Jobcenter die Kinderbetreuungssituation während der § 10 SGB II-Kennzeichnung nicht. Häufig klärten sie erst nach dem dritten Geburtstag des Kindes, ob Kinder auf Warte-/Vormerklisten eingetragen waren. In 77 % der Fälle forderten die Jobcenter keinen Nachweis über die Bemühungen an. Der Bundesrechnungshof hat erwartet, dass die Jobcenter früher auf eine rechtzeitige Sicherstellung der Kinderbetreuung hinwirken und die Leistungsberechtigten bei Bedarf unterstützen. Er hat empfohlen, innerhalb des Jobcenters eine Person damit zu beauftragen, den Prozess der Sicherstellung der Kinderbetreuung zentral zu begleiten und zu unterstützen. Die Bundesagentur hat geplant, die Aktivierung von Erziehenden zu verbessern. Das BMAS hat in den Plänen der Bundesagentur einen relevanten Mehrwert gesehen und will die Bundesagentur dabei eng begleiten. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass die Jobcenter bei ihren Aktivitäten die Fristen – vor allem für die Vergabe von Betreuungsplätzen – berücksichtigen und insgesamt früher handeln. Bereits während der § 10 SGB II-Kennzeichnung müssen Anstrengungen unternommen werden, die Kinderbetreuung sicherzustellen. Dazu müssen die Jobcenter Nachweise anfordern, dass sich die leistungsberechtigten Personen um einen Betreuungsplatz bemühen. Sofern die Nachweisanforderung nur über den Abschluss eines Kooperationsplans realisierbar ist, sollte dieser verpflichtend abgeschlossen werden. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass die Anstrengungen verstärkt und Hemmnisse ausgeräumt werden. (Textziffer 2.3)

0.3

Die Jobcenter kennzeichneten Leistungsberechtigte während einer von Arbeitgebern gewährten Elternzeit auch bei über dreijährigen betreuten Kindern mit § 10 SGB II. Sie stellten dabei eine Kollision mit § 10 SGB II fest oder sahen Klärungsbedarf, welcher im Weiteren jedoch nicht mehr aufgegriffen wurde. Unterschiedlich gingen die Jobcenter damit um, wenn Leistungsberechtigte sich nicht um einen Betreuungsplatz bemühen wollten. Überwiegend akzeptierten sie das und verlängerten den § 10 SGB II-Zeitraum, z. B. bis zum Schulbeginn. In mehreren Fällen waren leistungsberechtigte Personen von den Jobcentern in VerBIS mit § 10 SGB II wegen nicht sichergestellter Kinderbetreuung gekennzeichnet, ohne dass dies gerechtfertigt war. Liegen die Voraussetzungen für den Sondertatbestand § 10 SGB II nicht vor, dürfen die Jobcenter diesen nicht vergeben. Hier muss die Bundesagentur Maßnahmen ergreifen, die solche ungerechtfertigten Kennzeichnungen offenlegen. Der Bundesrechnungshof hat vom BMAS und der Bundesagentur erwartet, dass sie für die dargestellten Probleme Lösungen finden und dabei auch die Grundsätze des Förderns und Forderns berücksichtigen. Die Bundesagentur hat mitgeteilt, dass sie nachbessern sowie verschiedene Klarstellungen vornehmen will. Der Bundesrechnungshof erkennt an, dass die Bundesagentur das Thema Elternzeit bei Arbeitgebern aufgreifen und Klarstellungen einführen will. Auch wirken die angekündigten Aktivitäten, ungerechtfertigte § 10 SGB II-Kennzeichnungen zu ermitteln und diesen entgegenzusteuern, geeignet, die festgestellten Mängel wenigstens zu reduzieren. Größeren Handlungsbedarf sieht der Bundesrechnungshof noch bei leistungsberechtigten Personen, die sich nicht um die Sicherstellung eines Kinderbetreuungsplatzes bemühen.

Es sind weitere Maßnahmen nötig, um auch hier eine Verbesserung zu erreichen. (Textziffer 2.4)

0.4

97 Leistungsberechtigte verfügten über keine oder keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse. Einige Leistungsberechtigte bezogen schon seit vielen Jahren im aktuellen Jobcenter Leistungen, bei manchen reihten sich mehrere § 10 SGB II-Zeiträume aneinander. 74 % der Fälle waren fehlerhaft. Knapp zwei Drittel der Leistungsberechtigten nahmen weder vor noch während und auch nicht nach dem Ende ihrer § 10 SGB II-Kennzeichnung an einem Sprach- bzw. Integrationskurs teil. Deutsche Sprachkenntnisse sind für eine erfolgreiche Integration in die Gesellschaft von erheblicher Bedeutung. Es ist daher unverständlich, dass die Jobcenter den Spracherwerb in so vielen Fällen nicht vorangebracht haben. Auch die Kinder der Leistungsberechtigten haben kaum Chancen, die deutsche Sprache so zu erlernen, dass ihre Bildungszukunft und beruflichen Möglichkeiten nicht durch mangelnde Deutschkenntnisse beeinträchtigt werden. Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Regelung in § 10 Absatz 3 SGB II ausdrücklich für die Teilnahme an Maßnahmen **zur Eingliederung in Arbeit** gilt. Sprach- und Integrationskurse sind aber in erster Linie für die **gesellschaftliche Integration** der leistungsberechtigten Personen und ihrer Familien in Deutschland unumgänglich. Er hat empfohlen, im Gesetz eine klarstellende Regelung zu schaffen, damit das Alter des Kindes nicht grundsätzlich zur Folge hat, dass leistungsberechtigte Personen nicht an Sprachkursen teilnehmen oder ihnen die Teilnahme freiwillig überlassen bleibt.

Das BMAS hat eine Gesetzesänderung in § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II im Sinne der Absenkung der Kindesaltersgrenze für die Zumutbarkeit für Sprach- und Integrationskurse kritisch gesehen. Die Bundesagentur hat eine Gesetzesänderung des § 10 SGB II mit Berücksichtigung der Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen mit Absenkung der Altersgrenze des Kindes nicht für erforderlich gehalten. Eine freiwillige Teilnahme an den Kursen sei bereits möglich.

Der Bundesrechnungshof hält an seiner Auffassung fest. Die gesetzliche Regelung in § 10 Absatz 3 SGB II gilt ausdrücklich für die Teilnahme an Maßnahmen **zur Eingliederung in Arbeit**. Sprach- und Integrationskurse dienen aber in erster Linie der **gesellschaftlichen Integration** der leistungsberechtigten Personen und ihrer Familien. Dies greift auch das Aufenthaltsgesetz auf, auf das § 3 Absatz 4 SGB II für die Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen ausdrücklich verweist. In diesem Bereich führt die Erziehung eigener Kinder ausdrücklich nicht ohne weiteres zur Unzumutbarkeit der Kursteilnahme. Es scheint daher nicht gerechtfertigt, dass die Jobcenter regelmäßig davon ausgehen, dass es einer leistungsberechtigten Person mit Kind mindestens bis zum dritten Lebensjahr des (jüngsten) Kindes nicht zumutbar ist, an einem Sprach- bzw. Integrationskurs teilzunehmen, während

Ausländerbehörden Personen auch mit Kindern unter drei Jahren zu Kursteilnahmen verpflichten. Das BMAS ist gefordert, eine Klarstellung ins SGB II aufzunehmen, damit das Alter des Kindes grundsätzlich nicht zur Folge hat, dass leistungsberechtigte Personen mit Kindern unter drei Jahren nicht an Sprach- bzw. Integrationskursen teilnehmen. Eine Änderung nur der Fachlichen Weisungen der Bundesagentur würde zu kurz greifen, da sie für die Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft nicht verbindlich wäre. Die Argumente sind ausgetauscht. Der Bundesrechnungshof behält sich vor, diesen Punkt gesondert weiterzuverfolgen. (Textziffer 2.5)

0.5

Der Bundesrechnungshof hat auch Fälle Geflüchteter aus der Ukraine geprüft. 76 % dieser Fälle waren fehlerhaft. So kennzeichneten die Jobcenter beide Partner gleichzeitig mit § 10 SGB II. In mehr als einem Viertel der Fälle hatten die Jobcenter mit den Leistungsberechtigten bis zu den Erhebungen noch kein qualifiziertes Beratungsgespräch durchgeführt. In 74 % der Fälle waren die Kinder zum Zeitpunkt der Erhebungen bereits über sechs Jahre alt. Davon klärten die Jobcenter in drei Viertel der Fälle nicht, ob die Kinder am Schulunterricht teilnahmen. Auch kennzeichneten Jobcenter Leistungsberechtigte mit § 10 SGB II, obwohl deren Kinder bereits 18 Jahre alt waren. Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, dass das BMAS klarstellt, bis zu welchem Kindesalter grundsätzlich die Inanspruchnahme des Sonderatbestandes wegen nicht sichergestellter Kinderbetreuung zulässig ist. Die Bundesagentur hat verschiedene Aktivitäten ergriffen. Sie hat u.a. Maßnahmen zur Umsetzung des Aktionsplans der Bundesregierung zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten erarbeitet. Der Bundesrechnungshof erkennt die Aktivitäten an. Er sieht jedoch kritisch, dass sich die Jobcenter mit der vermittlerischen Betreuung und der korrekten Anwendung des § 10 SGB II so schwer taten, obwohl weder die Vorschrift noch der Umgang mit geflüchteten Menschen für die Jobcenter neu waren. Das BMAS hat die Einstufung in die verschiedenen Tatbestände als Hindernis angesehen, um eine grundsätzliche Altersgrenze bei § 10 SGB II für die Unzumutbarkeit wegen Kindererziehung festzulegen. Der Bundesrechnungshof empfiehlt, die Tatbestände auf den Prüfstand zu stellen. Bei über dreijährigen schwerbehinderten Kindern scheint die Pflege im Vordergrund und damit der „Tatbestand Pflege“ zutreffender zu sein. Eine Klarstellung dazu hält er für sinnvoll. (Textziffer 2.6)

1 Vorbemerkung

1.1 Ausgangslage

Nach dem Grundsatz des Forderns müssen erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen, § 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Sie haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen und aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken.

Einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ist grundsätzlich jede Arbeit zumutbar (§ 10 Absatz 1 SGB II). Ausnahmetatbestände, bei denen nicht von einer Zumutbarkeit ausgegangen wird, enthält § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 SGB II. Nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II ist die Ausübung einer Arbeit nicht zumutbar, wenn die Erziehung eines Kindes gefährdet würde. Die Erziehung eines Kindes, welches das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege¹ oder auf sonstige Weisesichergestellt ist. Für die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit gelten die Regelungen gemäß § 10 Absatz 3 SGB II entsprechend.

Kinderbetreuung ermöglicht den Eltern, Familie und Beruf zu vereinbaren. Die frühe Förderung verbessert außerdem die Chancen der Kinder im späteren Leben.² Kinderbetreuungsmöglichkeiten sind wesentlich für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder Teilnahme an Maßnahmen. Die Kinderbetreuung kann z. B. von einem Elternteil oder Dritten, wie Familienangehörigen, Kinderbetreuungseinrichtungen usw. übernommen werden.

2 651 611 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt besuchten im Jahr 2022 Angebote der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung.³ Die Betreuungsquote der Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren lag bundesweit bei 92 %.⁴ 838 698 Kinder unter drei Jahren besuchten im Jahr 2022 Kindertageseinrichtungen oder eine

¹ Im Sinne der Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

² Vgl. [Ausführungen zur Kinderbetreuung vom Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V.](#)

³ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Kindertagesbetreuung Kompakt Ausbaustand und Bedarf 2022, Seite 24.

⁴ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Kindertagesbetreuung Kompakt Ausbaustand und Bedarf 2022, Seite 28.

Kindertagespflege.⁵ Die Betreuungsquote der unter Dreijährigen lag bundesweit bei 35,5 %.⁶ In Deutschland lebten im Jahr 2024 rund 1,9 Millionen Kinder in einem Haushalt mit SGB II-Bezug.⁷

Im Koalitionsvertrag zur letzten Legislaturperiode hatten die Parteien festgelegt, dass sie Frauen gezielt mit passenden Angeboten unterstützen und dabei insbesondere darauf achten will, dass Mütter von kleinen Kindern früher, auch durch Angebote in Teilzeit (z. B. Teilzeitausbildungen), besser erreicht werden.⁸ Die aktuelle Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag festgelegt, dass Integration weiterhin gefördert wird, aber intensiver als bisher eingefordert werden muss. Durch effiziente und zielgerichtete Angebote will die Bundesregierung bessere Startchancen für Bleibeberechtigte schaffen.⁹ Es soll für eine Integration von Anfang an gesorgt werden. Integrationsvereinbarungen erwerbsloser Schutzberechtigter sollen künftig konkrete Schritte zur Arbeitsmarktintegration enthalten. Dafür sollen sie sich auch an den bestehenden und gegebenenfalls neu zu schaffenden Instrumenten des SGB II orientieren.¹⁰

1.2 Inhalt und Ablauf der Prüfung

Ziel der Prüfung war es festzustellen, wie die Jobcenter die Unzumutbarkeit wegen Kindererziehung gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 SGB II handhaben und wie sie die leistungsberechtigten Personen beraten, betreuen und aktivieren. Wir haben auch geprüft, wie die Jobcenter mit leistungsberechtigten Personen ohne ausreichende Deutschkenntnisse umgingen. Zusätzlich haben wir untersucht, wie sie ukrainische Geflüchtete berieten, betreuten und aktivierten.

Zur Vorbereitung unserer Erhebungen haben wir den operativen Datensatz (opDS) ausgewertet. Entscheidend für die Fallauswahl war, dass nach dem IT-Fachverfahren ALLEGRO das jüngste Kind der Bedarfsgemeinschaft mindestens dreieinhalb Jahre alt war und dass die leistungsberechtigten Personen zeitweilig mit § 10 SGB II gekennzeichnet waren. Die zu prüfenden Fälle haben wir sodann durch Zufallsauswahl ermittelt.

Wir haben insgesamt 234 Fälle aus 149 verschiedenen Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung untersucht. Von den 234 Fällen hatten 97 leistungsberechtigte Personen keine

⁵ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Kindertagesbetreuung Kompakt Ausbaustand und Bedarf 2022, Seite 8.

⁶ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Kindertagesbetreuung Kompakt Ausbaustand und Bedarf 2022, Seite 13.

⁷ Vgl. Anzahl der minderjährigen Kinder in Bedarfsgemeinschaften nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II in Deutschland von 2005 bis 2025

⁸ Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), Mehr Fortschritt wagen, Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Seite 60.

⁹ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Verantwortung für Deutschland, 21. Legislaturperiode, Zeilen 3054ff.

¹⁰ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Verantwortung für Deutschland, 21. Legislaturperiode, Zeilen 3059ff.

oder keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse, davon waren 46 aus der Ukraine geflüchtet.

Für die Erhebungen¹¹ haben wir die virtuelle Desktop-Infrastruktur der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) genutzt. Wir haben insbesondere Einsicht in die Fachverfahren VerBIS und ALLEGRO sowie die elektronischen Akten genommen.

Die Jobcenter haben Gelegenheit erhalten, sich zu den beispielhaft dargestellten Sachverhalten zu äußern. Die Rückmeldungen haben wir bei der Gesamtauswertung berücksichtigt.

Die vorläufigen Ergebnisse unserer Prüfung haben wir dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mitgeteilt. Außerdem haben wir den Vorstand der Bundesagentur unterrichtet. Wir haben dem BMAS und der Bundesagentur Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die vorliegende Abschließende Prüfungsmitteilung berücksichtigt die Stellungnahmen des BMAS und der Bundesagentur zu unseren Prüfungsergebnissen.

2 Unzureichende Beratung, Betreuung und Aktivierung

2.1 Rechts- und Weisungslage

Einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ist grundsätzlich jede Arbeit zumutbar. Ihr ist nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II die Ausübung einer Arbeit oder die Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. Absatz 3 SGB II) ausnahmsweise dann nicht zumutbar, wenn diese die Erziehung ihres Kindes oder des Kindes ihrer Partnerin oder ihres Partners gefährden würde. Die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder auf sonstige Weise sichergestellt ist.

Nach Vollendung des ersten Lebensjahres hat ein Kind Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Dieser Rechtsanspruch ist in § 24 Absatz 2 SGB VIII verankert und gilt seit dem 1. August 2013. Anspruch auf

¹¹ Ab September und im 4. Quartal 2022.

Förderung in einer Tageseinrichtung hat ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, § 24 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII.

Mütter haben nach der Entbindung Anspruch auf acht Wochen Schutzfrist (§ 3 Mutterschutzgesetz (MuSchG)). Während dieser Zeit besteht ein Beschäftigungsverbot. Danach dürfen sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder fortführen. Berufstätige Eltern können in Deutschland 36 Monate lang Elternzeit nehmen. Nach diesem Zeitraum können sie zu ihrem bisherigen Arbeitgeber zurückkehren. Aber auch während der Elternzeit darf die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer erwerbstätig sein, jedoch nicht mehr als 32 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt. Die Eltern müssen nicht die vollen 36 Monate Elternzeit in den ersten drei Lebensjahren des Kindes nehmen. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. (Vgl. § 15 Elternzeitgesetz (BEEG))

Die Bundesagentur hat für die gemeinsamen Einrichtungen Fachliche Weisungen zu § 10 SGB II erlassen. Sie regelt darin u. a. das Verfahren und die Prüfung der Zumutbarkeit¹²:

In einer Familie mit einem Kind, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann sich eine Person wegen Kinderbetreuung auf Unzumutbarkeit berufen. Die Partner können sich grundsätzlich die Betreuung zeitlich aufteilen, sich jedoch nicht beide für denselben Zeitraum auf Unzumutbarkeit berufen¹³. Die Jobcenter erfassen im VerBIS-Lebenslauf der leistungsberechtigten Person einen § 10 SGB II-Zeitraum wegen nicht sichergestellter Kinderbetreuung. Als Status wird „nicht gesetzt“ vergeben. Diese Personen gelten nicht als arbeitslos.

Personen, denen eine Arbeitsaufnahme oder Maßnahmeteilnahme aufgrund von Kindererziehung vorübergehend nicht zumutbar ist, haben dennoch Anspruch auf Beratung und Betreuung durch die Jobcenter und können passende Maßnahmeangebote erhalten. Durch eine differenzierte Beratung, die auch die Möglichkeit von Veränderungen der persönlichen Situation der Betroffenen berücksichtigt, soll ihnen ein informiertes Abwägen der Alternativen zu jedem Zeitpunkt ermöglicht werden. Hierzu gehören die Aufklärung über Rechte und Möglichkeiten sowie Hinweise auf lokale Unterstützungsangebote und Kinderbetreuungsangebote von Dritten. Zeiten der Erziehung sollen grundsätzlich auch dazu genutzt werden, um die Eingliederung in Arbeit zu unterstützen und rechtzeitig vorzubereiten.¹⁴

Ist gesichert, dass die Erziehung eines unter dreijährigen Kindes tatsächlich nicht gefährdet ist, kann eine Arbeitsaufnahme zumutbar sein¹⁵, es sei denn, andere wichtige

¹² Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen § 10 SGB II, Stand: 1. Juli 2023.

¹³ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen § 10 SGB II, Nummer 10.16, Stand: 1. Juli 2023

¹⁴ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen § 10 SGB II, Nummer 10.17, Stand: 1. Juli 2023

¹⁵ Bundessozialgericht vom 15. Dezember 2010, B 14 AS 92/09 R.

Gründe stehen dem entgegen. Solange und soweit für Kinder unter drei Jahren ein Betreuungsplatz in Anspruch genommen wird, kann sowohl die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als auch die Teilnahme an einer Maßnahme zumutbar sein.¹⁶

Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist die Arbeitsaufnahme in der Regel zumutbar, wenn eine bedarfsgerechte Betreuung des Kindes sichergestellt ist. Sobald ein geeigneter Betreuungsplatz zur Verfügung steht (auch wenn er nicht in Anspruch genommen wird), kann sich der/die Erziehende grundsätzlich nicht mehr auf Unzumutbarkeit berufen. Werden besondere Umstände vorgebracht, aufgrund derer die Betreuung doch nicht durch Dritte oder den anderen Elternteil sichergestellt ist, ist dies im Einzelfall nachzuweisen und zu dokumentieren.¹⁷

Besteht bei Leistungsberechtigten mit Kindern unter drei Jahren Handlungsbedarf bei Aneignung oder Verbesserung von Deutschkenntnissen, sollen die Jobcenter die Bereitschaft zur freiwilligen Teilnahme am Integrationskurs, ggf. in Teilzeit, klären. Die Jobcenter sollen auch aufzeigen, welche Vorteile eine frühzeitige Teilnahme am Integrationskurs bietet.¹⁸

Außer den Fachlichen Weisungen gibt es für die Beschäftigten der Jobcenter eine Wissensdatenbank. In einem Eintrag zu § 10 SGB II führt die Bundesagentur zur Unzumutbarkeit aus, dass die Erziehung eines Kindes nicht mit einer Arbeitsaufnahme vereinbar ist, wenn das Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dabei ist es unerheblich, ob eine betreuende Person oder Stelle vorhanden ist.¹⁹

2.2 Aktivitäten vor, während und nach der § 10 SGB II-Kennzeichnung

2.2.1 Feststellungen

Wir haben 234 Fälle untersucht, bei denen die Jobcenter die Leistungsberechtigten wegen nicht sichergestellter Kinderbetreuung im VerBIS-Lebenslauf mit § 10 SGB II gekennzeichnet hatten. 114 der 234 leistungsberechtigten Personen (48,7 %) waren bereits vor Geburt des jüngsten Kindes im aktuellen Jobcenter im Leistungsbezug. In den anderen Fällen kamen die leistungsberechtigten Personen erst später in den Leistungsbezug des aktuellen Jobcenters, z. B. aufgrund beendeten Elterngeld- oder Arbeitslosengeldbezuges, Trennung vom Partner/Partnerin, wegen eines Umzuges usw.

¹⁶ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen § 10 SGB II, Nummer 10.18, Stand: 1. Juli 2023.

¹⁷ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen § 10 SGB II, Nummer 10.19, Stand: 1. Juli 2023.

¹⁸ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen für gemeinsame Einrichtungen für die Umsetzung der Deutschförderung: Integrationskurse und Berufssprachkurse, Nummer 2.8, Stand: 5. Januar 2024.

¹⁹ Bundesagentur für Arbeit, Wissensdatenbank, § 10 SGB II Zumutbarkeit, WDB-Beitrag Nr.: 100004, Stand: 20. Januar 2017.

In 85,1 %²⁰ der Fälle mit Leistungsbezug vor der Geburt und in 75,2 %²¹ aller Fälle stellten wir Mängel fest.

Vor der Geburt bzw. § 10 SGB II-Kennzeichnung

In 40,4 %²² der Fälle mit Leistungsbezug vor der Geburt führten die Jobcenter mit den Leistungsberechtigten nach Kenntnisaufnahme einer Schwangerschaft bzw. Geburt keine qualifizierten Beratungsgespräche, bevor sie einen § 10 SGB II-Zeitraum erfassten. Zum Teil führten die Jobcenter über mehrere Jahre keine Beratungsgespräche mit den leistungsberechtigten Personen.

Beispiel 1

Für die Leistungsberechtigte war am Erhebungstag § 10 SGB II im VerBIS-Lebenslauf für die Zeit vom 13. Mai 2015 bis 20. März 2025 erfasst. Die jüngsten Kinder (Zwillinge) waren am 21. März 2019 geboren. Letzter Beratungsvermerk vor Geburt der Zwillinge war vom 22. Januar 2015. Die nächste Beratung war am 10. Mai 2022.

Die Jobcenter klärten in 67,5 %²³ der Fälle mit Leistungsbezug vor der Geburt und in 54,7 %²⁴ aller Fälle nicht mit den Leistungsberechtigten, ob und wie lange sie unter Berufung auf § 10 SGB II nicht für die Aufnahme einer Arbeit²⁵ oder eine Maßnahmeteilnahme²⁶ zur Verfügung stehen.

Beispiel 2

Das jüngste Kind war am 15. März 2019 geboren. Vor der Geburt thematisierte das Jobcenter nicht, ob und wie lange eine Arbeitsaufnahme oder Maßnahmeteilnahme unzumutbar sind. Das Jobcenter erfasste § 10 SGB II im VerBIS-Lebenslauf für die Zeit vom 12. Februar 2019 bis 15. März 2022 und vom 16. März 2022 bis 31. Dezember 2022.

Sofern die Jobcenter Beratungsgespräche mit den Leistungsberechtigten führten, zeigten sie nur im Ausnahmefall²⁷ Alternativen zu einem § 10 SGB II-Zeitraum auf.

²⁰ 97 von 114.

²¹ 176 von 234.

²² 46 von 114.

²³ 77 von 114.

²⁴ 128 von 234.

²⁵ § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II.

²⁶ § 10 Absatz 3 SGB II.

²⁷ In drei Fällen mit Leistungsbezug vor der Geburt und vier von allen Fällen.

Wir stellten fest, dass die Jobcenter § 10 SGB II im VerBIS-Lebenslauf uneinheitlich erfassten. In mehr als der Hälfte der Fälle²⁸ mit Leistungsbezug vor der Geburt erfassten sie den § 10 SGB II-Zeitraum im Lebenslauf mit dem Tag der Geburt. In den anderen Fällen wählten sie als Beginn des Zeitraumes andere Zeitpunkte, z. B. Tage/Wochen vor bzw. nach dem Geburtstermin. In weiteren Fällen war ein § 10 SGB II-Zeitraum wegen eines älteren Kindes bereits vorhanden. In diesen Fällen legten die Jobcenter oftmals keinen neuen Tatbestand im Lebenslauf an, sondern führten den vorhandenen Tatbestand weiter und erfassten lediglich ein neues Enddatum.

In 18,4 %²⁹ der Fälle mit Leistungsbezug vor der Geburt schloss der aktuelle § 10 SGB II-Zeitraum nahtlos an einen anderen § 10 SGB II-Zeitraum wegen Kindererziehung an. Davon verlängerten die Jobcenter in 57,1 %³⁰ der Fälle den § 10 SGB II-Zeitraum, ohne dies mit den Leistungsberechtigten zu besprechen.

Während der § 10 SGB II-Kennzeichnung

Während des § 10 SGB II-Zeitraumes fehlte in 8,8 %³¹ der Fälle mit Leistungsbezug vor der Geburt und in 11,5 %³² aller Fälle die Beratung der Leistungsberechtigten. In den anderen Fällen fand mindestens ein Beratungsgespräch statt.

In knapp 15 %³³ der Fälle mit Leistungsbezug bereits vor der Geburt gab es kein einziges Beratungsgespräch zwischen Geburt und der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

Beispiel 3

Das jüngste Kind war gemäß ALLEGRO am 26. März 2019 geboren. Der § 10 SGB II-Zeitraum lautete im VerBIS-Lebenslauf: 15. Februar 2019 bis 1. Oktober 2022. Zwischen Geburt und dritten Geburtstag des Kindes gab es keinen Beratungsvermerk. Der erste Beratungsvermerk seit Geburt war vom 6. April 2022.

²⁸ 55,3 % (63 von 114).

²⁹ 21 von 114.

³⁰ 12 von 21.

³¹ 10 von 114.

³² 27 von 234.

³³ 17 von 114.

Beispiel 4

Die Geburt des jüngsten Kindes war am 18. Februar 2019. Der § 10 SGB II-Zeitraum gemäß VerBIS-Lebenslauf war vom 12. Januar 2019 bis 30. September 2022 (später verlängert bis Mitte 2023). Zwischen Geburt und dritten Geburtstag des jüngsten Kindes gab es keinen Beratungsvermerk. Letzter und einziger Beratungsvermerk während des § 10 SGB II-Zeitraumes bis zum Erhebungstag war vom 23. Juni 2022.

In fast jedem zweiten Fall³⁴ boten die Jobcenter während der § 10 SGB II-Kennzeichnung weder Weiterbildungen, Maßnahmen oder Förderungen an noch thematisierten sie Arbeitsaufnahmen. Waren Weiterbildungen usw. Gegenstand von Beratungsgesprächen, dann zielten diese überwiegend auf den Zeitraum nach Ende des § 10 SGB II-Zeitraumes.

Die Jobcenter unterbreiteten den Leistungsberechtigten während der § 10 SGB II-Kennzeichnung in 84,2 %³⁵ der Fälle mit Leistungsbezug vor der Geburt und in 87,2 %³⁶ aller Fälle keinen Vermittlungsvorschlag.

Nicht sichergestellte Kinderbetreuung am Erhebungstag bei mindestens dreieinhalbjährigen Kindern

Am Erhebungstag war das jeweils jüngste Kind der Bedarfsgemeinschaft gemäß ALLEGRO mindestens dreieinhalb Jahre alt. 49,1 %³⁷ der Leistungsberechtigten mit Leistungsbezug vor der Geburt und 55,6 %³⁸ aller Leistungsberechtigten waren weiterhin mit § 10 SGB II wegen nicht sichergestellter Kinderbetreuung gekennzeichnet.

Nach Ende des § 10 SGB II-Zeitraumes

In den Fällen, in denen der § 10 SGB II-Zeitraum am Erhebungstag beendet war, hatten die Jobcenter die vermittlerische Betreuung in 36 %³⁹ der Fälle noch nicht wieder aufgenommen.

Die Kinderbetreuung war in rund einem Fünftel der Fälle⁴⁰ noch nicht gesichert bzw. die Situation ungeklärt.

³⁴ 47,4 % (54 von 114) mit Leistungsbezug vor der Geburt und 45,7 % (107 von 234) aller Fälle.

³⁵ 96 von 114.

³⁶ 204 von 234.

³⁷ 56 von 114.

³⁸ 130 von 234.

³⁹ 36,4 % (20 von 55) mit Leistungsbezug vor der Geburt und 35,6 % (36 von 101) aller Fälle.

⁴⁰ 20 % (11 von 55) der Fälle mit Leistungsbezug vor der Geburt und in 16,8 % (17 von 101) aller Fälle ohne § 10 SGB II.

Seit dem Ende des § 10 SGB II-Zeitraumes hatten die Jobcenter in 90,9 %⁴¹ der Fälle mit Leistungsbezug vor der Geburt und 85,1 %⁴² aller Fälle den Leistungsberechtigten noch keinen Vermittlungsvorschlag unterbreitet. Ohne Stellengesuch waren 5,5 %⁴³ der Fälle mit Leistungsbezug vor der Geburt und 12,9 %⁴⁴ aller Fälle.

Eine Fördermaßnahme hatten die Jobcenter seit dem Ende des § 10 SGB II-Zeitraumes in fast zwei Drittel⁴⁵ der Fälle noch nicht angeboten.

„Scheinberatungen“⁴⁶ und unzutreffende Daten

Wir stellten auch in dieser Prüfung „Scheinberatungsvermerke“ fest. Darunter verstehen wir Vermerke, die als „Beratungsvermerk“ gespeichert waren, obwohl tatsächlich keine qualifizierten persönlichen, telefonischen oder Video-Beratungen stattgefunden haben. Die Jobcenter speicherten in diesen Fällen Nachrichten auf Anrufbeantwortern, Postein- oder -ausgänge, E-Mails, Kontakte mit anderen Personen, Bearbeitungen „nach Aktenlage“ usw. als „Beratungsvermerk“. Beratungsvermerke zu „Scheinberatungen“ werteten wir nicht als Beratung.

In VerBIS gibt es u. a. eine Rubrik im Bereich „Kundendaten“, in dem die Jobcenter das Alter des jüngsten Kindes und die Anzahl der zu betreuenden Kinder unter 15 Jahren erfassen.

In 17,5 %⁴⁷ der Fälle war der Eintrag zum Alter des jüngsten Kindes und der Anzahl der zu betreuenden Kinder unter 15 Jahren in VerBIS fehlerhaft. Hier waren z. B. Kinder unzutreffenderweise noch als „unter 15 Jahre alt“ erfasst, es gab kein Kind mit dem angegebenen Geburtsdatum in der Bedarfsgemeinschaft oder dazugekommene Kinder waren noch nicht berücksichtigt.

Beispiel 5

Die Leistungsberechtigte lebte mit drei Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft. Zwei Kinder waren unter 15 Jahre alt. In VerBIS hatte das Jobcenter unter „Kundendaten“ zu „Kindern unter 15 Jahren“ erfasst: Zwei Kinder im eigenen Haushalt (jüngstes Kind geboren am 01.01.2015). Gemäß ALLEGRO gab es kein Kind mit diesem Geburtsdatum in der Bedarfsgemeinschaft. Das jüngste Kind war Jahrgang 2014.

⁴¹ 50 von 55.

⁴² 86 von 101.

⁴³ 3 von 55.

⁴⁴ 13 von 101.

⁴⁵ 63,6 % (35 von 55) mit Leistungsbezug vor der Geburt und 61,4 % (62 von 101) aller Fälle ohne § 10 SGB II.

⁴⁶ Siehe dazu auch VI 3-0001410.

⁴⁷ 41 von 234.

2.2.2 Würdigung

Unsere Feststellungen haben Handlungsbedarf bei der Betreuung der leistungsberechtigten Personen in allen Prozessphasen (vor, während und nach dem Ende des § 10 SGB II-Zeitraumes) erkennen lassen. Dabei haben sich die Ergebnisse der Fälle mit Leistungsbezug vor der Geburt mit den Ergebnissen aller Fälle häufig nicht gravierend unterschieden.

Die Geburt eines Kindes ist für Erziehende meist mit wesentlichen Änderungen im gewohnten Alltagsleben verbunden und stellt nicht nur neue Herausforderungen bei der Eingliederung in Arbeit dar. Wir haben darauf hingewiesen, dass die persönliche Beratung der leistungsberechtigten Personen eine wesentliche Aufgabe der Integrationsfachkräfte in den Jobcentern ist. Gerade zu Beginn dieser neuen Lebensphase ist eine umfassende Beratung wichtig. Dazu gehören auch Informationen zu Betreuungs-, Qualifizierungs- und Vermittlungsangeboten für die ersten drei Lebensjahre des Kindes.

Seit dem 1. August 2013 haben Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (§ 24 Absatz 2 SGB VIII). Die Jobcenter sollten daher auch auf die örtlichen Angebote der Kinderbetreuung und die Anmeldemodalitäten hinweisen. Nur wenn die Leistungsberechtigten über Rechte und Möglichkeiten hinsichtlich der Inanspruchnahme von Erziehungszeiten, aber auch zu Alternativen zur § 10 SGB II-Kennzeichnung informiert sind, können sie fundierte Entscheidungen treffen. Zudem ist es für die Integrationsfachkräfte wichtig, die individuellen Rahmenbedingungen der einzelnen Leistungsberechtigten zu kennen. Nur so können sie frühzeitig einen notwendigen Hilfebedarf identifizieren, Hilfsangebote unterbreiten und im weiteren Verlauf den gesamten Integrationsprozess steuern und anpassen. Durch fehlende Gespräche oder durch die pauschale Anerkennung von dreijährigen § 10 SGB II-Zeiträumen nach der Geburt vergeben die Jobcenter die Chance, Wege und Möglichkeiten zu einer zeitnahen beruflichen Integration aufzuzeigen.

Wir haben daher ein umfassendes Beratungsgespräch vor der Geburt eines Kindes für unverzichtbar gehalten, um vorhandene Integrationsperspektiven zu erhalten und auszubauen.

Ferner haben wir auch während des § 10 SGB II-Zeitraumes die Notwendigkeit gesehen, die Betreuung der leistungsberechtigten Personen zu verbessern. Dass Jobcenter mit Leistungsberechtigten über mehrere Jahre hinweg keine qualifizierten Beratungsgespräche führten, ist unverständlich und konterkariert eine Integration in den Arbeitsmarkt. Während des § 10 SGB II-Zeitraumes müssen die Jobcenter mit den Leistungsberechtigten in Kontakt bleiben und über die weitere Berufswegplanung sprechen. Die Jobcenter sollten außerdem nicht davon ausgehen, dass eine anfängliche Entscheidung über den gesamten Zeitraum von drei Jahren immer aufrechterhalten bleibt. Die

Lebensumstände der Bedarfsgemeinschaft können sich verändern und zu einer Neuorientierung führen, die kurzfristig Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sinnvoll erscheinen lässt. Um derartige Veränderungen rechtzeitig feststellen zu können, sind regelmäßige Kontakte, beispielsweise halbjährlich, während des § 10 SGB II-Zeitraumes erforderlich. Dabei ließe sich auch klären, ob Leistungsberechtigte Bemühungen um einen Betreuungsplatz unternommen haben oder bereits ein Betreuungsplatz in Anspruch genommen wird. Es sollte nicht der einzelnen Integrationsfachkraft überlassen bleiben, wie oft sie Beratungsgespräche mit den Leistungsberechtigten während der § 10 SGB II-Kennzeichnung führt. Wie unsere Feststellungen gezeigt haben, führt dies zu einer ungleichen und unstrukturierten Vorgehensweise. Hier haben wir von der Bundesagentur erwartet, dass sie Standards festlegt und diese verbindlich regelt.

Die Jobcenter müssen rechtzeitig vor dem dritten Geburtstag des Kindes bzw. dem Ende der § 10 SGB II-Kennzeichnung mit allen Erziehenden die weiteren Schritte festlegen, um die Hilfebedürftigkeit nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes frühestmöglich zu verringern oder zu beenden. Deshalb sollten die Jobcenter spätestens sechs Monate vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes gemeinsam mit den leistungsberechtigten Personen in einer Perspektivplanung die weiteren Aktivierungsschritte vereinbaren und ggf. erforderliche Qualifizierungen vorbereiten.

Insgesamt betrachtet führt die aktuelle Handhabung des § 10 SGB II dazu, dass vorhandene Integrationspotenziale der Leistungsberechtigten vielfach nicht erkannt oder nicht genutzt werden. Wir haben vom BMAS und der Bundesagentur erwartet, dass sie die festgestellten Mängel unverzüglich aufgreifen, Lösungen entwickeln und umsetzen. Die Beratung, Betreuung und Aktivierung der Leistungsberechtigten müssen sich vor, während und nach der § 10 SGB II-Kennzeichnung umfassend verbessern.

Den Eintrag zu § 10 SGB II in der Wissensdatenbank der Bundesagentur zur Unzumutbarkeit, dass die Erziehung eines Kindes mit einer Arbeitsaufnahme unvereinbar ist, wenn das Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, halten wir in dieser Pauschalität weder für zeitgemäß noch für angemessen. Wir erwarten von der Bundesagentur, dass sie diesen Eintrag löscht oder überarbeitet. Sofern wegen der Betreuung die Erziehung eines unter dreijährigen Kindes nicht gefährdet ist, ist eine Zumutbarkeit nicht vornherein zu verneinen. Gegebenenfalls ist auf den Umfang der Betreuung abzustellen.

Die sehr unterschiedliche Erfassung der § 10 SGB II-Zeiträume⁴⁸ in den VerBIS-Lebensläufen zeigt, dass hierzu Regelungen fehlen oder vorhandene Weisungen von den Jobcentern nicht korrekt angewendet werden. Hier sollte die Bundesagentur dafür sorgen, dass die § 10 SGB II-Zeiträume nach einem einheitlichen Maßstab erfasst werden. Die Fachaufsicht sollte dies entsprechend nachhalten.

⁴⁸ Beginn, Ende, Verlängerungen wegen fehlendem Betreuungsplatz, ein Tatbestand oder mehrere Tatbestände je nach Anzahl der Kinder.

Ein Beratungsvermerk ohne tatsächlichen Kontakt gibt ein falsches Bild darüber, ob und wie Jobcenter leistungsberechtigte Personen betreuen. In der Folge weist VerBIS tatsächlich nicht Beratene als Beratene aus. Solche „Scheinberatungsvermerke“ täuschen eine Betreuung vor. Bei einem langen Zeitraum ohne Kontakt drohen Betreuungsbrüche, die den Integrationsprozess der betroffenen leistungsberechtigten Personen behindern und ihren Leistungsbezug unnötig verlängern können. Es sollte daher selbstverständlich sein, dass Beratungsvermerke nur dann in den IT-Verfahren gespeichert werden, wenn die Jobcenter eine persönliche, telefonische oder Video-Beratung mit der jeweiligen leistungsberechtigten Person durchgeführt haben.

Unzutreffende Daten in den IT-Systemen, auch zum Alter und zur Anzahl der Kinder unter 15 Jahren im Haushalt, ergeben ein falsches Bild. In der Folge besteht die Gefahr, dass die Jobcenter von falschen Annahmen ausgehen. Dies kann den Betreuungs- und Integrationsprozess negativ beeinflussen. Abgesehen davon sind die im IT-Verfahren VerBIS erfassten Daten Grundlage für die Berichterstattung durch die Statistik der Bundesagentur und für die interne Steuerung der Bundesagentur. Zur Sicherstellung einer vollständigen und inhaltlich richtigen Datenbasis der beiden Datensysteme Statistik und Controlling sind die Informationen in den IT-Verfahren zeitnah, richtig und vollständig zu erfassen und zu aktualisieren. Grundlage für eine gute operative Aufgabewahrnehmung ist eine hohe Datenqualität in den IT-Fachverfahren. Stimmt die Datengrundlage nicht, gehen Analysen fehl.

Wir haben erwartet, dass das BMAS und die Bundesagentur auf korrekte Eintragungen der Jobcenter in den IT-Systemen hinwirken. Die Bundesagentur sollte „Scheinberatungen“ nachgehen und sicherstellen, dass die Jobcenter diese künftig unterlassen.

2.2.3 Stellungnahmen

Das BMAS hat dem Bundesrechnungshof zugestimmt, dass die Zuordnung in den Status des § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen erfolgen dürfe und nicht zur Folge haben solle, dass die Erziehenden in dem entsprechenden Zeitraum nicht betreut werden.

Das BMAS habe in Reaktion auf entsprechende Umsetzungsmängel bereits im Jahr 2020 mit Vertretern der Länder und Kommunalen Spitzenverbände im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses nötige Maßnahmen zur Verbesserung der Beratung und Betreuung von Erziehenden erörtert. Die Ergebnisse seien als Hinweise zur Betreuung, Beratung und Aktivierung von Erziehenden im Rahmen von § 10 Absatz 1 Nummer 2 SGB II mit Schreiben veröffentlicht. Darin werde darauf hingewiesen, dass § 10 SGB II die Pflicht des Jobcenters, erziehende Leistungsberechtigte bei der Eingliederung zu unterstützen und zu beraten, nicht entfallen lasse und dass Zeiten der Erziehung genutzt werden sollten, um die Eingliederung in Arbeit zu unterstützen und

vorzubereiten. In der Beratung sollten im Sinne eines motivierenden und ermutigenden Ansatzes insbesondere die Vorteile eines frühzeitigen Wiedereinstiegs in den Arbeitsmarkt bzw. einer Maßnahmeteilnahme thematisiert werden, entsprechende Angebote der Aktivierung, Qualifizierung und Beratung unterbreitet und für eine freiwillige Teilnahme geworben werden. Hierzu werde empfohlen, Erziehende mit Kindern unter drei Jahren, die sich auf § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II berufen würden, mindestens halbjährlich zu Beratungsgesprächen einzuladen. Die Teilnahme an Beratungsgesprächen (Meldepflichten) werde von der Regelung des § 10 SGB II nicht umfasst. Gleichzeitig solle Unterstützung bei der Suche nach einem Kinderbetreuungsplatz angeboten werden. Die Bundesagentur habe die fachlichen Weisungen entsprechend klarstellend überarbeitet, Arbeitshilfen für die Praxis entwickelt und die Instrumente der Fachaufsicht geschärft.

Die erneuten Befunde des Bundesrechnungshofes würden zeigen, dass diese Maßnahmen die Umsetzung noch nicht zufriedenstellend verbessern konnten. Das BMAS halte die von der Bundesagentur in Aussicht gestellten weiteren Maßnahmen für grundsätzlich geeignet, Verbesserungen zu erreichen und werde diese eng im Rahmen der Fachaufsicht begleiten. Das BMAS habe sich darüber hinaus zum Ziel gesetzt, im Rahmen eines Austauschformats, dem so genannten Qualitätsforum, gemeinsam mit der Bundesagentur die allgemeinen Rahmenbedingungen zum Gelingen eines zielführenden Integrationsprozesses grundsätzlich zu überprüfen. Es werde erwartet, dass die daraus folgenden Ableitungen auch zur Verbesserung der Betreuung von Erziehenden beitragen können.

Die Bundesagentur hat dem Bundesrechnungshof zugestimmt, dass bereits **vor der Geburt** eines Kindes eine umfassende Beratung der zukünftig erziehenden Leistungsberechtigten erforderlich sei, um konkrete Integrationsperspektiven zu besprechen, die mit den Aufgaben der Kindererziehung vereinbar seien. Dafür seien möglichst qualifizierte Beratungskontakte, d. h. ein persönliches Gespräch⁴⁹, durchzuführen. Hierbei solle auch der Partner/die Partnerin der Bedarfsgemeinschaft miteinbezogen werden, um einen ganzheitlichen Blick auf die Lebenssituation zu erhalten. Mindestens solle ein telefonischer Kontakt hergestellt werden.

Unverzichtbar sei, dass bestimmte Fragestellungen, die mit der neuen Lebenssituation verbunden seien, in einem Beratungskontakt, der möglichst vor der Geburt bzw. zeitnah danach stattfinde, besprochen würden. Inhalte sollten die berufliche und persönliche Planung der zukünftig erziehenden Partner bzw. Partnerinnen und hier vor allem die Frage der Kinderbetreuung (z. B. Hinweis auf Rechtsanspruch auf KiTa⁵⁰-Platz) sein.

⁴⁹ Auszug aus der VerBIS-Praxishilfe/Bewerberkontext/Vermerk erstellen zur Definition von qualifizierten Gesprächen: Ein „Beratungsvermerk“ ist zu erfassen, wenn der Vermittler einen persönlichen Kontakt zum Bewerber hatte und es sich um einen qualifizierten Vermittlerkontakt handelte. Qualifizierte Vermittlerkontakte analysieren den Standort des Bewerbers, strukturieren den Integrationsprozess und geben wesentliche Impulse für den weiteren Verlauf dieses Prozesses.

⁵⁰ KiTa = Kindertagesstätte/Kindertageseinrichtung.

Zum anderen könne nur in einem solchen frühzeitigen Gespräch geklärt werden, ob und in welchem Umfang der § 10 SGB II-Zeitraum von den künftig erziehenden Leistungsberechtigten überhaupt in Anspruch genommen werde und ob es Alternativen zum § 10 SGB II-Tatbestand, wie z. B. eine Teilzeitbeschäftigung für beide Erziehenden und damit eine Teilung der Erziehungsaufgaben, geben könne. Der Zeitpunkt des Gesprächs solle auch die regionalen Anmeldefristen für KiTas im Blick haben. Die Fachliche Weisung zu § 10 SGB II stelle die Erörterung der objektiven Betreuungssituation sowie den sich daraus ergebenden Umfang für eine zumutbare Arbeit heraus⁵¹. Auch unterstreiche sie die Bedeutung einer entsprechenden Dokumentation.

Für die Bundesagentur sei nicht nachvollziehbar, dass rund um den Beginn des § 10 SGB II-Zeitraums und über die Vollendung des dritten Lebensjahrs des Kindes hinaus keine Beratungsgespräche geführt worden seien. Daher werde sie ihre Fachaufsicht nochmals stärken, um hierüber sicherzustellen, dass die o. g. wichtigen Klärungen zur Erziehungssituation auch durchgeführt würden. Die Bundesagentur unterstütze die Führungskräfte bei der Fachaufsicht⁵². Als entsprechende Maßnahme werde im Fragenkatalog eine Frage ergänzt, die explizit die Durchführung eines Beratungsgesprächs zur objektiven Betreuungssituation bei den mit § 10 SGB II gekennzeichneten Leistungsberechtigten enthalte. Dadurch solle über die Führungskräfte im Rahmen der Fachaufsicht auch sichergestellt werden, dass entsprechende Klärungen zur künftigen Betreuungs- und Arbeitssituation erfolgt seien, bevor ggf. „pauschal“ eine Kennzeichnung nach § 10 SGB II vergeben werde.

Für den Zeitraum **während der § 10 SGB II-Kennzeichnung** stelle die Bundesagentur bereits zahlreiche Unterstützungsangebote und Informationen für ihre Integrationsfachkräfte zur Verfügung⁵³, welche die Fachliche Weisung zu § 10 SGB II hinsichtlich einer Arbeitsaufnahme und der Zumutbarkeit bei Erziehung von Kindern ergänze. Die Bedeutung einer kontinuierlichen Betreuung und der Anspruch auf Beratung würde während der Inanspruchnahme des § 10 SGB II deutlich formuliert. Konkrete Beratungsinhalte würden benannt⁵⁴, die Teil der Gespräche mit den Erziehenden sein könnten.⁵⁵ In der Fachlichen Weisung zur Potenzialanalyse und dem Kooperationsplan gemäß § 15 SGB II würde explizit aufgeführt, dass auch während der Inanspruchnahme

⁵¹ Rn. 10.16.

⁵² Mit der Kleinlösung „Unterstützung der Fachaufsicht“ (UFa).

⁵³ Z. B. „Tipps im Umgang mit § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II“.

⁵⁴ Weitere Maßnahmen und Programme würden auch in der Grundpräsentation als Anlage zu den Tipps zu § 10 SGB II benannt.

⁵⁵ Aufgeführt seien z. B. Recherchen zu familienfreundlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Sprachkurse, Ausbildung und Qualifizierungen.

des § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II ein Kooperationsplan abgeschlossen werden könne.⁵⁶

Die Bundesagentur hat dem Bundesrechnungshof zugestimmt, dass es teils noch einer Bewusstseins-schärfung bedürfe, dass sich Angebote zu Eingliederungsleistungen, wie insbesondere Qualifizierungen sowie Umschulungen (ggf. in Teilzeit), oder das Erstellen von Vermittlungsvorschlägen und der § 10 SGB II-Zeitraum nicht ausschließen würden. Daher werde diesbezüglich ein ausdrücklicher Hinweis in den o. g. Tipps zu § 10 SGB II erfolgen, der den Nutzen und die Chance von Weiterbildungen und Teilzeitqualifizierungen während der Inanspruchnahme von § 10 SGB II explizit herausstelle. Aus Sicht der Bundesagentur könne gerade in der Phase der Erziehungszeit ein Fortbildungsbedarf inkl. Spracherwerb bestehen, der, sofern möglich, genutzt werden solle, um den Anschluss an den Arbeitsmarkt nicht zu verlieren.

Die geringe Anzahl von Vermittlungsvorschlägen während eines § 10 SGB II-Zeitraums sei nachvollziehbar, da bei den Erziehenden gerade eine Unzumutbarkeit der Arbeitsaufnahme anerkannt worden sei. Vermittlungsvorschläge seien nicht per se ausgeschlossen. Sie sollten jedoch nur ausgelöst werden, wenn die Betreuungssituation gesichert sei, damit unnötige Diskrepanzen bei Arbeitgebern vermieden würden.

Dem Bundesrechnungshof sei zuzustimmen, dass Beratungskontakte auch während des § 10 SGB II-Zeitraums zu gewährleisten seien. Zur Unterstützung werde im Verfahren opDS eine Musterabfrage⁵⁷ angeboten, die Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Kind im Alter von 10 bis 12 Monaten und erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit § 10 SGB II-Tatbestand identifiziere. Anhand dieses Datensatzes würden die gemeinsamen Einrichtungen gezielt prüfen können, ob während der § 10 SGB II-Zeit Kontakte stattgefunden hätten. Die Bundesagentur plane eine Anpassung dieser opDS-Musterabfrage mit Erweiterung des Alters der Kinder. Die VerBIS-Arbeitshilfe „Kundenabmeldung und Statuswechsel SGB II“ sei sprachlich angepasst worden. Die bisher verwendete Formulierung „Nichtaktivierung“ sehe die Bundesagentur im Kontext des § 10 SGB II-Zeitraums kritisch und habe diese ersetzt.

Dass die gemeinsamen Einrichtungen in mehr als einem Drittel der Prüffälle **nach Ende des § 10 SGB II-Zeitraums** die vermittlerische Betreuung noch nicht wieder aufgenommen hätten, entspreche nicht der Vermittlungsstrategie der Bundesagentur. Die Integrationsfachkräfte müssten die Zeitpunkte für weitere Beratungsaktivitäten im Blick haben. Wie vom Bundesrechnungshof dargestellt, solle es in diesen Beratungsgesprächen um die Perspektivplanung, Aktivierung sowie

⁵⁶ In diesem solle klar strukturiert aufgeführt werden, welche Vereinbarungen und Zielsetzungen zwischen Integrationsfachkraft und dem/der erziehenden Leistungsberechtigten vereinbart worden sei. Diese Fachliche Weisung benenne ausdrücklich: Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Informationsveranstaltungen und Workshops zum Wiedereinstieg in den Beruf, Rücksprache beim Arbeitgeber über die Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses sowie Sprachförderung/Integrationskurse.

⁵⁷ Musterabfrage 3_057.

Fördermaßnahmen und Vermittlungsvorschläge gehen. Eine Unterstützung würden die Integrationsfachkräfte bereits jetzt schon dadurch erhalten, dass im Fachverfahren VerBIS eine automatisch generierte Aufgabe zum Folgetag des Enddatums des Lebenslaufeintrages erstellt werde. Eine enge Begleitung und Prüfung der durchgeführten Beratungen im Rahmen der örtlichen Fachaufsicht sei hier ein geeignetes Mittel. Die Ausführungen des Bundesrechnungshofes zur Wichtigkeit von Fördermaßnahmen in der Phase nach dem § 10 SGB II-Zeitraum unterstreiche die Bundesagentur. Zum/nach Ende des § 10 SGB II-Zeitraums sei auch das Unterbreiten von Vermittlungsvorschlägen essentiell für eine Integration in den Arbeitsmarkt. Daher solle auch hierauf in der Fachaufsicht speziell geachtet werden.

Zur Unterstützung der Fachaufsicht werde die Bundesagentur die Frage im UFa-Tool ergänzen, ob und mit welchen Inhalten ein Beratungsgespräch zum Ende des § 10 SGB II-Zeitraums stattgefunden habe. Wie vom Bundesrechnungshof zutreffend aufgeführt, solle dieses Gespräch eine Perspektivplanung inklusive konkreter Schritte zur Förderung/Aktivierung enthalten. Die vereinbarten Maßnahmen seien auch hier von der Integrationsfachkraft zu dokumentieren. Zur Unterstützung der Fachaufsicht diene auch die verlaufsbezogene Kundenbetrachtung. Zur Identifizierung der zu bewertenden Kundendatensätze könne eine Musterabfrage⁵⁸ des opDS genutzt werden. Bisher würden Leistungsberechtigte mit der Kennung § 10 SGB II hier nicht aufgeführt. Perspektivisch sei daher eine Anpassung der Auswahlkriterien beabsichtigt.

Neben den vom Bundesrechnungshof genannten Arbeitsmitteln stünden den Mitarbeitenden weitere Arbeitshilfen zur Verfügung.⁵⁹ Die Bundesagentur werde prüfen, ob die Unterlagen im Intranet optimiert werden könnten. Auch werde sie prüfen, ob über einen Impuls Erziehende, die sich in bzw. kurz nach einer § 10 SGB II Kennzeichnung befinden würden, in der jährlichen (rechtskreisübergreifenden) Bildungsplanung stärker Berücksichtigung finden können, um als potenzielle und zu beachtende Zielgruppe für Förderungen stärker in den Fokus zu rücken. Weiterhin werde die Bundesagentur das veröffentlichte Schaubild schärfen und darin aufnehmen, dass spätestens nach Ende des § 10 SGB II-Zeitraums das Bewerberprofil wieder auf „(anonym) veröffentlicht“ zu setzen ist. Hierdurch solle ein entsprechendes Signal gesetzt werden, dass spätestens jetzt die Vermittlungsaktivitäten auf Seiten der Integrationsfachkräfte und der erziehenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten intensiviert werden müssen.

⁵⁸ Musterabfrage „8_041 Identifizierung von Personen für verlaufsbezogene Kundenbetrachtungen“.

⁵⁹ „Tipps im Umgang mit § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II“, eine Grundpräsentation für Fach- und Führungskräfte zur frühzeitigen Aktivierung und Integration von Erziehenden mit Kindern unter drei Jahren als Schulungsangebot der Beauftragten für Chancengleichheit (BCA) für Fach- und Führungskräfte sowie ein Prozessschaubild „Kontakt halten während der Inanspruchnahme von § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II wegen Kinderbetreuung. Die aktualisierten Unterlagen, welche seit 2018 bereitgestellt würden, seien mit „Information 202206003 vom 10. Juni 2022 – Arbeitsmittel im Umgang mit § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II“ veröffentlicht worden.

Die Interne Revision SGB II der Bundesagentur habe ihre verlaufsbezogenen Prüfungen der bewerberorientierten Integrationsarbeit bereits um eine Stichprobe Erziehender ergänzt.⁶⁰

Die Bundesagentur stimme dem Bundesrechnungshof zu, dass der Eintrag in der Wissensdatenbank überarbeitet werden müsse oder sogar obsolet sei.

Hinsichtlich der vom Bundesrechnungshof festgestellten Scheinberatungsvermerke sei klar geregelt, wann ein „Beratungsvermerk“ erstellt werden dürfe, nämlich dann, wenn es einen persönlichen⁶¹ Kontakt zum Kunden/zur Kundin gab und es sich um einen qualifizierten Vermittlungskontakt gehandelt habe⁶². Das Leitkonzept des 4-Phasen-Modells regele, dass jedes Kundengespräch durch die Integrationsfachkraft nachvollziehbar und unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Regelungen in einem Beratungsvermerk zu dokumentieren sei. Die Bundesagentur stimme dem Bundesrechnungshof zu, dass auf die korrekten Eingaben hinzuwirken sei und werde diesbezüglich prüfen, ob weitere Klarstellungen aufgenommen werden könnten⁶³. Die Qualität der Erstellung von Beratungsvermerken solle fachaufsichtlich in den Fokus rücken und über entsprechende Formate (z. B. Dienstbesprechungen) an die Mitarbeitenden transportiert werden.

2.2.4 Abschließende Würdigung

Das BMAS und die Bundesagentur haben unsere Feststellungen grundsätzlich anerkannt. Sie haben zahlreiche Maßnahmen angekündigt und zum Teil eingeleitet oder realisiert, die geeignet erscheinen, die Aktivitäten vor, während und nach der § 10 SGB II-Kennzeichnung von leistungsberechtigten Personen zu verbessern.

Dies kann jedoch nur ein erster Schritt sein, die Qualität und Quantität der Betreuung der leistungsberechtigten Personen durch die Jobcenter zu verbessern. Es bedarf einer engen Kontrolle seitens der Bundesagentur, ob diese Aktivitäten zu den erhofften Ergebnissen führen werden. In der Vergangenheit stellten wir bereits mehrfach erhebliche Mängel beim Umgang der Jobcenter mit § 10 SGB II fest. Die uns daraufhin vom BMAS und der Bundesagentur angekündigten Maßnahmen konnten die neuerlichen Feststellungen jedenfalls nicht verhindern.

Wir schließen die Textziffer ab. Zu gegebener Zeit werden wir uns von dem Erreichten überzeugen und behalten uns ein Nachfrageverfahren sowie eine Kontrollprüfung vor.

⁶⁰ Seit 1. Januar 2023 würden im Rahmen der vertikalen Standardrevisionen in den gemeinsamen Einrichtungen zusätzlich auch Fälle von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einem Tatbestand nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II in die Prüfung einbezogen und den geprüften gemeinsamen Einrichtungen die daraus resultierenden Erkenntnisse zu festgestellten Mängeln und Risiken dargestellt.

⁶¹ Inkludiert nach Auffassung der Bundesagentur auch telefonischen und Videokontakt.

⁶² Vgl. VerBIS Praxishilfe>Vermerktypen.

⁶³ Z. B. in den Tipps zu § 10 SGB II.

Den Umgang mit „Scheinberatungsvermerken“ werden wir themenunabhängig in künftigen Prüfungen weiter beobachten.

2.3 Sicherstellung der Kinderbetreuung

2.3.1 Feststellungen

Wir haben festgestellt, dass die Jobcenter in 18,8 %⁶⁴ aller Fälle nicht die Kinderbetreuungssituation während der § 10 SGB II-Kennzeichnung mit den Leistungsberechtigten besprachen.

Die Jobcenter thematisierten in 53 % aller Fälle⁶⁵ lediglich die Kinderbetreuungssituation bei Beratungskontakten, ohne zu beraten oder zu unterstützen. Die Jobcenter fragten in diesen Fällen ausschließlich danach, ob und in welchem Umfang die Kinderbetreuung gewährleistet war. Zu möglichen Kinderbetreuungsangeboten, den jeweiligen Anmeldeverfahren und den entsprechenden Terminen berieten sie dabei nicht.

Sofern noch keine Kinderbetreuung sichergestellt war, unterstützten die Jobcenter häufig nicht die Leistungsberechtigten dabei, einen entsprechenden Betreuungsplatz zu finden. Auch informierten sie nicht über mögliche subsidiäre Kinderbetreuungsangebote von Integrationskursträgern. Stattdessen vermerkten die Jobcenter häufig, dass sich die Leistungsberechtigten selbst zur Sicherstellung der Kinderbetreuung um Betreuungsplätze bemühen sollten. Nach Sicherstellung der Kinderbetreuung könnten dann Eingliederungsaktivitäten in den Arbeitsmarkt oder Integrationsaktivitäten beginnen.

Beispiel 6

Das jüngste Kind war am 29. März 2019 geboren. Das Jobcenter erfasste einen § 10 SGB II-Zeitraum im Lebenslauf ohne Beratungsgespräch. Die Leistungsberechtigte erhielt im August 2021 einen Brief mit der Aufforderung, sich in mehreren Kindergärten um einen Platz zu bemühen. Darüber hinaus gab es keine Unterstützung bei der Suche nach einem Betreuungsplatz. Stattdessen verlängerte das Jobcenter den § 10 SGB II-Zeitraum (zuletzt bis 28. März 2024). Am Erhebungstag hatte das jüngste Kind noch immer keinen Betreuungsplatz.

⁶⁴ 43 von 234.

⁶⁵ 124 von 234.

Auf eine Sicherung der Kinderbetreuung durch den kommunalen Träger (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II, § 16a Satz 1 Nummer 1 SGB II) wirkten die Integrationsfachkräfte nicht hin.

Wir haben festgestellt, dass die Jobcenter häufig erst nach dem dritten Geburtstag des Kindes klärten, ob sich Leistungsberechtigte auf Warte-/Vormerklisten eingetragen hatten. In keinem Fall haben wir festgestellt, dass die Jobcenter auch den Beginn des Kindergartenjahres⁶⁶ berücksichtigten. Die Jobcenter orientierten sich immer am dritten Geburtstag des Kindes.

Beispiel 7

Das jüngste Kind war am 28. Oktober 2018 geboren. Der § 10 SGB II-Zeitraum lautete am Erhebungstag: 28. Oktober 2018 bis 31. März 2023 (später verlängert bis 16. Februar 2024). Im Jahr 2021 gab es keinen Beratungsvermerk. Das Jobcenter klärte erst nach dem dritten Geburtstag des Kindes (Beratungsvermerk vom 4. März 2022) den Sachstand bezüglich der Kinderbetreuung. Dabei stellt sich heraus, dass die Leistungsberechtigte noch nichts unternommen hatte und das Kind frühestens mit vier Jahren in den Kindergarten geben wollte. Jetzt wies das Jobcenter die Leistungsberechtigte darauf hin, sich um einen Platz zu bemühen. Zum Kindergartenjahr, das im August 2022 begann, erhielt die Leistungsberechtigte keinen Platz für das Kind. Die Leistungsberechtigte blieb weiterhin mit § 10 SGB II gekennzeichnet.

In 77,4 %⁶⁷ der Fälle forderten die Jobcenter keinen Nachweis über die Bemühungen um einen Kinderbetreuungsplatz. In den Fällen, in denen die Leistungsberechtigten einen Nachweis vorlegen sollten, kamen lediglich zehn Leistungsberechtigte dieser Anforderung nach.

Beispiel 8

Das jüngste Kind war am 25. Februar 2018 geboren. Das Jobcenter erfasste bei der Leistungsberechtigten ab Geburt einen § 10 SGB II-Zeitraum. Das erste Beratungsgespräch nach der Geburt fand am 25. August 2020 statt. Im dazugehörigen Vermerk dokumentierte das Jobcenter, dass das Kind noch nicht für einen Betreuungsplatz angemeldet war und dass es der Leistungsberechtigten das Anmeldeverfahren erläutert habe. Es verpflichtete die Leistungsberechtigte nicht, Nachweise über die Bemühungen um einen Betreuungsplatz vorzulegen. Im nächsten Beratungsvermerk vom 15. Februar 2021 – zehn Tage vor dem dritten Geburtstag des Kindes – hielt das Jobcenter fest,

⁶⁶ Wegen der Wechsel vom Kindergarten in die Schule orientiert sich der Beginn des Kindergartenjahres üblicherweise an den Schuljahren (i. d. R. beginnt das Kindergartenjahr am 1. August jeden Jahres).

⁶⁷ 181 von 234.

dass immer noch keine Anmeldung um einen Betreuungsplatz erfolgt sei und wies auf eine unverzügliche Anmeldung hin.

Das Jobcenter erfasste für den Partner der Leistungsberechtigten ab dem dritten Geburtstag des Kindes (25. Februar 2021) bis 31. Juli 2023 einen § 10 SGB II-Zeitraum, da dieser die Kinderbetreuung übernahm. Die Eingliederungsvereinbarung vom 22. Juni 2021 nennt die "Sicherstellung der Kinderbetreuung" ohne konkrete Verpflichtungen als Ziel. Nach den Erhebungen verlängerte das Jobcenter den § 10 SGB II-Zeitraum bis 31. August 2024.

Beispiel 9

Die Leistungsberechtigte verfügte über geringe Deutschkenntnisse. Das jüngste der vier Kinder wurde am 30. Oktober 2021 drei Jahre alt. Der § 10 SGB II-Zeitraum endete zunächst am 10. September 2022, später verlängerte das Jobcenter ihn bis 10. September 2023. In der Beratung am 15. Juni 2022 wies das Jobcenter auf Sicherstellung der Kinderbetreuung hin und stellte den „Kita-Navigator“ vor. Den hatte es bereits im Erstgespräch vorgestellt. Die Bemühungen der Leistungsberechtigten um eine Kinderbetreuung ließ sich das Jobcenter nicht nachweisen. Einen Integrations- bzw. Deutschkurs in Teilzeit bzw. mit Kinderbetreuung thematisierte das Jobcenter nicht.

2.3.2 Würdigung

Bei Leistungsberechtigten mit Kindern ist die Sicherstellung der Kinderbetreuung eine wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Integrationsprozess. Rechtzeitige Bemühungen um einen Kinderbetreuungsplatz sind dabei entscheidend. Wir haben beanstandet, dass der Prozess der Sicherstellung der Kinderbetreuung und die Unterstützung durch die Jobcenter unzureichend waren. Dadurch wurde der Eingliederungsprozess unnötig verzögert. Auch mit Blick auf den Fachkräftemangel war es unverständlich, dass die Jobcenter der rechtzeitigen Sicherstellung der Kinderbetreuung so wenig Beachtung schenken.

Eine fehlende Kinderbetreuung verhindert die Integration in den Arbeitsmarkt und – sofern erforderlich – auch die Teilnahme an Sprach- oder Integrationskursen. Wir haben es für bedenklich gehalten, dass Leistungsberechtigte zum Teil seit Jahren keine Kinderbetreuung hatten und die Jobcenter keine Hilfestellung leisteten.

Sofern ein Kinderbetreuungsplatz in Anspruch genommen werden soll, sind frühzeitige Bemühungen wichtig. Trotz der Rechtsansprüche auf einen Betreuungsplatz zeigt die Praxis, dass in der Regel ein längerer, zum Teil mehrjähriger Vorlauf eingeplant werden muss. Üblicherweise gibt es bereits Monate vor Beginn eines neuen Kindergartenjahres Aufnahmetermine, zu denen die Betreuungsplätze vergeben werden. Nach

unseren Feststellungen hatte die ernsthafte Suche der Leistungsberechtigten nach einem Betreuungsplatz jedoch viel zu spät begonnen. Bemühen sich die Leistungsberechtigten erst ab dem dritten Geburtstag des Kindes um einen Betreuungsplatz, gelingt es nur im Ausnahmefall, kurzfristig einen Platz zu erhalten. Unverständlich war, dass die Jobcenter weder den Beginn des Kindergartenjahres noch die regionalen Platzvergabetermine im Fokus hatten, sondern sich ausschließlich am dritten Geburtstag des Kindes orientierten.

Zu einer wirksamen Unterstützung der Leistungsberechtigten gehört es, dass die Integrationsfachkräfte gut über die reguläre Kinderbetreuungssituation vor Ort informiert sind und die Kinderbetreuung nicht nur thematisieren, sondern die Leistungsberechtigten auch beraten und bei der Suche unterstützen.

Warum die Jobcenter nicht in allen Fällen Nachweise von den Leistungsberechtigten zu den Bemühungen um einen Betreuungsplatz anforderten, bleibt unklar. Wenn die Jobcenter Leistungsberechtigte zur Vorlage von Nachweisen aufforderten, hielten sie das häufig nicht nach. Dabei erhalten die Jobcenter durch Nachweise wesentliche Informationen zum aktuellen Stand des Verfahrens. So erfahren sie auch zuverlässig, ob Kinder für Betreuungsplätze auf Wartelisten vermerkt sind. Wir haben dringend geraten, dass die Jobcenter von allen Leistungsberechtigten regelmäßig Nachweise zum aktuellen Sachstand der Sicherstellung der Betreuungsplatzsuche einfordern und nachhalten, ob die leistungsberechtigten Personen der Aufforderung nachkamen.

Wir haben vom BMAS und der Bundesagentur erwartet, dass sie sich mit den festgestellten Mängeln unverzüglich befassen und auch hierzu Lösungen entwickeln. Die Jobcenter müssen früher als bisher auf eine rechtzeitige Sicherstellung der Kinderbetreuung hinwirken. Zudem müssen sie die Leistungsberechtigten bei Bedarf unterstützen. Hier wäre zu erwägen, jemanden innerhalb des Jobcenters, z. B. die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA), dauerhaft damit zu beauftragen, den Prozess der Sicherstellung der Kinderbetreuung zentral zu begleiten und zu unterstützen.

2.3.3 Stellungnahmen

Die Bundesagentur hat der Aussage des Bundesrechnungshofes zugestimmt, dass eine gesicherte Kinderbetreuung wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Integrationsprozess ist. Daher habe sie in ihren fachlichen Unterlagen⁶⁸ für die Integrationsfachkräfte aufgeführt, was in Beratungsgesprächen zum Thema Kinderbetreuung

⁶⁸ Tipps zu § 10 SGB II Informationen, Hinweise und Unterstützungsmöglichkeiten.

aufgegriffen werden sollte.⁶⁹ Somit seien bereits Impulse für die Integrationsfachkräfte gesetzt.

Des Weiteren hat die Bundesagentur zugestimmt, dass in den gemeinsamen Einrichtungen eine zielorientierte Unterstützung bei der Suche nach einem Betreuungsplatz angeboten werden solle. Wie richtigerweise vom Bundesrechnungshof angeführt, würden dazu neben einem fundierten Wissen zu unterschiedlichen Betreuungsangeboten, lokalen Anmeldefristen und -portalen auch eine Unterstützung bei der Suche zählen. Letzteres sei aufgrund der Komplexität der Aufgabe jedoch nur begrenzt möglich. Die Integrationsfachkräfte würden bereits seit langem durch die lokalen BCA unterstützt. Sie stünden den Integrationsfachkräften als Ansprechpersonen zu diesen Themen zur Verfügung und würden eigeninitiativ informieren⁷⁰.

Dem Vorschlag des Bundesrechnungshofes, den Prozess der Sicherstellung der Kinderbetreuung zentral zu begleiten, würden die BCA in folgender Weise bereits nachkommen: Die BCA informiere die Fachkräfte ihrer gemeinsamen Einrichtung über regionale Angebote zur Kinderbetreuung und entsprechende Beratungsmöglichkeiten für Erziehende, zu KiTa-Anmeldefristen ihrer jeweiligen Region, damit die Integrationsfachkräfte rechtzeitig in ihren Beratungsgesprächen darauf hinweisen können. Sie würden Informationsveranstaltungen insbesondere für leistungsberechtigte Alleinerziehende sowie Personen durchführen, denen wegen der Erziehung eines Kindes oder der Pflege eines Angehörigen eine Arbeit oder die Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit unter Umständen nicht zumutbar sei⁷¹. Nach Absprache mit der Geschäftsführung in der gemeinsamen Einrichtung könne die BCA zu übergeordneten Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung, der Frauenförderung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf selbst Beratungen anbieten und durchführen. Umfang und Ausgestaltung würden dabei stark von regionalen Gegebenheiten abhängen⁷². Eine darüberhinausgehende Begleitung der Kinderbetreuung sei Aufgabe der Integrationsfachkräfte und deren Führungskräften.

Das Thema Kinderbetreuung werde als Schwerpunkt sowohl von Seiten der Zentrale wiederkehrend in den Dienstbesprechungen mit den BCA-Stäben der Regionaldirektionen, als auch in den Fachlichen Austausch mit den örtlichen BCA besprochen.

Aus Sicht der Bundesagentur würdige der Bundesrechnungshof nicht ausreichend, dass auch bei einer Nachhaltung und einem entsprechenden Engagement der Integrationsfachkräfte in vielen Kommunen nicht genügend Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stünden. Schwierigkeiten bestünden auch bei fehlender

⁶⁹ Darunter befänden sich die vom Bundesrechnungshof erwähnten Punkte „Beachtung von Anmeldefristen“, „Inanspruchnahme der kommunalen Eingliederungsleistung gemäß § 16a Nummer 1 SGB II“ sowie ein Hinweis auf ein „Einbeziehen der/des lokalen Beauftragten für Chancengleichheit“.

⁷⁰ Z. B. im Rahmen von Dienstbesprechungen.

⁷¹ Vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 3 und 4 und Absatz 3 SGB II.

⁷² Z. B. Größe der gemeinsamen Einrichtung, lokale Kinderbetreuungssituation.

Nachmittagsbetreuung in der Grundschule. Die Jobcenter seien hier nur bedingt in der Lage, eine Sicherstellung der Kinderbetreuung zu erreichen. Die gemeinsamen Einrichtungen würden bereits seit langem aktiv in ihren Netzwerken zum Thema Kinderbetreuung arbeiten, auf den Ausbau von Betreuungsmöglichkeiten hinwirken und sich bei dem Thema Fachkräftesicherung in der Kinderbetreuung engagieren.

In einzelnen Regionen würden Kooperationsvereinbarungen mit der jeweiligen Stadtverwaltung zur Unterstützung von Erziehenden und zur Sicherstellung der Kinderbetreuung geschlossen. Diese seien aber nicht verpflichtend und von weiteren äußeren Einflussfaktoren abhängig. Im Rahmen der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a Nummer 1 SGB II könnten die gemeinsamen Einrichtungen Leistungen der Betreuung minderjähriger Kinder erbringen. Wie die Erbringung der kommunalen Eingliederungsleistung vor Ort organisiert sei, sei aufgrund der dezentralen Verantwortung unterschiedlich gestaltet. Die Bundesagentur könne dies im Rahmen der Trägerversammlung thematisieren und darauf hinwirken, dass die zuständigen kommunalen Träger den erziehenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vorrangig einen Platz zur Tagesbetreuung des Kindes anbieten würden⁷³. Fachaufsicht bestehe aufgrund der kommunalen Verantwortung jedoch nicht. Ob eine Unterstützung und Beratung zu Kinderbetreuungsaspekten durch die Integrationsfachkräfte stattgefunden habe, solle im Rahmen von Fachaufsicht regelmäßig durch die Führungskräfte der jeweiligen gemeinsamen Einrichtung geprüft werden.

Der Bundesrechnungshof rüge, dass die gemeinsamen Einrichtungen nicht in ausreichendem Maße oder zu spät im § 10 SGB II-Zeitraum Nachweise über eine Anmeldung für einen Betreuungsplatz anfordern würden. Eine Rechtspflicht zur Vorlage eines solchen Nachweises lasse sich den Regelungen des § 10 SGB II nicht entnehmen. Sie bestehe jedoch dann, wenn dies in einem Kooperationsplan festgehalten und hierzu nach den Voraussetzungen des § 15 Absatz 5 SGB II aufgefordert worden sei. Die Bundesagentur werde prüfen, inwieweit auf diese Möglichkeit in den fachlichen Unterlagen⁷⁴ nochmals explizit hingewiesen werden könne.

Nach Einschätzung der Bundesagentur sei die vom Bundesrechnungshof weiterhin gerügte Tatsache, dass in einigen Fällen auch bei mindestens dreieinhalbjährigen Kindern eine Betreuung nicht sichergestellt sei, dem Aspekt geschuldet, dass Anmeldefristen und Beginnzeiträume von Kindergartenjahren nicht ausreichend gewürdigt und berücksichtigt worden seien.

Hinzu käme, dass sich Leistungsberechtigte nicht um einen Betreuungsplatz bemühen wollten und die Integrationsfachkräfte den § 10 SGB II-Zeitraum teilweise bis zum Schulbeginn widerspruchsfrei verlängerten. Hier werde die Bundesagentur darauf hinwirken, dass die lokalen BCA weiterhin verstärkt über Anmeldefristen und

⁷³ § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II.

⁷⁴ Wie den Tipps zu § 10 SGB II.

Beginnzeiträume informieren, so dass Integrationsfachkräfte umfassend informiert seien. Ferner wirke die Bundesagentur darauf hin, dass die Führungskräfte ihre Integrationsfachkräfte dazu anhalten, diese Informationen in der Beratung zu verwenden bzw. zu transportieren und die Möglichkeiten des § 16a Nummer 1 SGB II stärker zu berücksichtigen. Des Weiteren solle im Rahmen der Fachaufsicht zukünftig intensiv geprüft werden, ob und warum § 10 SGB II-Zeiträume verlängert worden seien. Dieses solle nach Ansicht der Bundesagentur nicht ohne einen entsprechenden Beratungsvermerk erfolgen.

Das BMAS hat mitgeteilt, es sehe in den Plänen der Bundesagentur zu einer verbesserten Aktivierung von Erziehenden einen relevanten Mehrwert. Es werde die Bundesagentur dabei eng begleiten.

2.3.4 Abschließende Würdigung

Die Bundesagentur hat in ihrer Stellungnahme auf verschiedene fachliche Unterlagen verwiesen, die die Thematik bereits enthalten, und auch die vielfältigen Aktivitäten der BCA dargestellt. Gleichwohl hat dies die Feststellungen und Mängel nicht verhindern können. Hier wäre eine Analyse nötig, warum trotz verschiedener Aktivitäten der Bundesagentur die Integrationsfachkräfte dies im Arbeitsalltag nicht erfolgreich umgesetzt haben.

Ein schnelleres und konsequenteres Handeln der Jobcenter hätte dazu beitragen können, viele der festgestellten Mängel zu verhindern. Die Jobcenter müssen Fristen – vor allem für die Vergabe von Betreuungsplätzen – berücksichtigen und insgesamt früher handeln. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass nicht immer ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. Es ist zu spät, erst ab dem dritten Geburtstag des Kindes die Sicherstellung der Kinderbetreuung zu thematisieren und Aktivitäten zu beginnen. Bereits während der § 10 SGB II-Kennzeichnung muss die Sicherstellung der Kinderbetreuung auf den Weg gebracht werden. Dazu müssen die Jobcenter Nachweise anfordern, dass sich die leistungsberechtigten Personen um einen Betreuungsplatz bemühen. Sofern dies nur über den Abschluss eines Kooperationsplans realisierbar ist, sollte dieser verpflichtend abgeschlossen werden.

Wir erwarten, dass die Anstrengungen verstärkt und Hemmnisse ausgeräumt werden.

Wir schließen die Textziffer ab.

2.4 Besondere Erkenntnisse

2.4.1 Feststellungen

Elternzeit bei Arbeitgebern

§ 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II sieht vor, dass die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, in der Regel nicht gefährdet ist, soweit die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege oder auf sonstige Weise sichergestellt ist.

In mehreren Fällen haben wir festgestellt, dass leistungsberechtigte Personen bei ihren Arbeitgebern Elternzeit auch für über dreijährige Kinder beantragt hatten, diese bewilligt wurde und die Kinderbetreuung durch Betreuungsplätze oder durch einen Schulbesuch sichergestellt war.

Die Jobcenter kennzeichneten die Leistungsberechtigten wegen der Elternzeit bei den Arbeitgebern auch bei über dreijährigen Kindern mit § 10 SGB II bis zum Ende der von den Arbeitgebern gewährten Elternzeit. Sie betreuten diese Leistungsberechtigten in der Folge nicht ausreichend.

Beispiel 10

Die Leistungsberechtigte war in Teilzeit als Erzieherin beschäftigt und bezog seit 1. Dezember 2021 Leistungen. Das jüngste Kind, geboren am 25. Februar 2016, war seit dem Schuljahr 2022/23 eingeschult. Zum 1. Juli 2022 beantragte die Leistungsberechtigte bei ihrem Arbeitgeber Elternzeit. Diese wurde bewilligt, so dass die Leistungsberechtigte ab Juli 2022 kein Erwerbseinkommen mehr erhielt. Im Beratungsvermerk vom 7. Juli 2022 dokumentierte das Jobcenter: § 10 SGB II wird nur bei fehlender Kinderbetreuung (ist nicht der Fall) und bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Betracht gezogen. Leistungsberechtigte müsse somit weiterhin ihren Beitrag zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit leisten. Das Jobcenter erfasste im Lebenslauf vom 1. Juli 2022 bis 24. Februar 2024 einen § 10 SGB II-Zeitraum (Erziehende ohne sichergestellte Kinderbetreuung), vergab den Status „nicht gesetzt“ und stellte die Betreuung der Leistungsberechtigten faktisch ein.

Vereinzelt wiesen die Jobcenter auf die Zumutbarkeitsregeln des § 10 SGB II hin und dokumentierten, dass die Kinder über drei Jahre alt seien und die Betreuung sichergestellt sei. Sie stellten eine Kollision mit § 10 SGB II fest oder sahen Klärungsbedarf,

welcher im Weiteren jedoch nicht mehr aufgegriffen wurde. Einzelheiten verdeutlichen die Beispiele 11 bis 13 im Anhang.

Gesetzlich ist es grundsätzlich möglich, auch während der „arbeitsrechtlichen Elternzeit“ in Teilzeit zu arbeiten (vgl. § 15 BEEG). In keinem Fall stellten wir fest, dass die Jobcenter dies in einem Beratungsgespräch thematisierten.

Unterlassene Bemühungen um Kinderbetreuung/Betreuungsplatz

Bei unseren Erhebungen haben wir Fälle vorgefunden, in denen Leistungsberechtigte angegeben hatten, dass sie sich nicht um einen Betreuungsplatz bemühen würden. Mit diesen Fällen gingen die Jobcenter unterschiedlich um.

Überwiegend akzeptierten die Jobcenter, dass sich die Leistungsberechtigten nicht um einen Betreuungsplatz bemühen wollten und verlängerten den § 10 SGB II-Zeitraum, z. B. bis zum Schulbeginn. Zu Details siehe Beispiel 14 im Anhang.

Vereinzelt belehrten die Jobcenter die Leistungsberechtigten über Rechte und Pflichten im SGB II und gaben den Leistungsberechtigten auf, sich unverzüglich um einen Betreuungsplatz zu bemühen.

Ungerechtfertigte § 10 SGB II-Kennzeichnung

In mehreren Fällen haben wir festgestellt, dass leistungsberechtigte Personen von den Jobcentern in VerBIS mit § 10 SGB II wegen nicht sichergestellter Kinderbetreuung eines Kindes gekennzeichnet waren, ohne dass die Kennzeichnung erkennbar gerechtfertigt war. Beispielsweise gab es das angegebene Kind nicht oder die Kinderbetreuung war bei über dreijährigen Kindern bereits dokumentiert gesichert. Zu Einzelheiten verweisen wir auf die Beispiele 15 bis 18 im Anhang.

2.4.2 Würdigung

Die Feststellungen haben gezeigt, dass den Jobcentern der Umgang mit § 10 SGB II und einer Elternzeit bei Arbeitgebern für über dreijährige Kinder mit sichergestellter Kinderbetreuung unklar ist. Auch in den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur zu § 10 SGB II gibt es keine Ausführungen dazu. Es ist davon auszugehen, dass die Jobcenter sowohl unterschiedlich vorgehen als auch, dass die leistungsberechtigten Personen bundesweit unterschiedlich behandelt werden.

Wir haben dem BMAS und der Bundesagentur dringend empfohlen, dass sie das Thema „Elternzeit bei Arbeitgebern für über dreijährige Kinder mit sichergestellter Kinderbetreuung“ aufgreifen und dabei auch die Grundsätze des Förderns und Forderns

berücksichtigen. So müssen nach § 2 SGB II erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen. Die Bundesagentur sollte diesbezüglich Ausführungen in ihre Fachlichen Weisungen für die gemeinsamen Einrichtungen aufnehmen. Es darf jedoch nicht vom Wohnort der leistungsberechtigten Personen und der Zuständigkeit der Jobcenter in gemeinsamer oder zugelassener kommunaler Trägerschaft abhängen, wie die Jobcenter mit den Zumutbarkeitsregeln des § 10 SGB II bei einer Elternzeit bei Arbeitgebern für über dreijährige betreute Kinder umgehen. Zusätzlich zu einer Weisung haben wir eine klarstellende gesetzliche Regelung angeregt, die bundesweit für alle Jobcenter unabhängig von der Rechtsform gilt.

Dass Leistungsberechtigte keinen Betreuungsplatz für ihre Kinder suchten, kann auf verschiedenen Gründen beruhen. Unverständlich ist es jedoch, wenn die Jobcenter dies ohne Weiteres hinnehmen und dem folgend den § 10 SGB II-Zeitraum, z. B. bis zum Schulbeginn, verlängern. Dies widerspricht den Grundsätzen des SGB II und führt zu einer Ungleichbehandlung. Hier haben wir von der Bundesagentur erwartet, dass sie durch ihre Fachlichen Weisungen, Schulungen usw. auf eine verbesserte Betreuungsarbeit in den Jobcentern hinwirkt. Die Rückmeldung des Jobcenters zum Beispiel 14 zeigt Möglichkeiten auf.

Indem die Jobcenter leistungsberechtigte Personen ungerechtfertigt mit § 10 SGB II kennzeichneten oder die Kennzeichnung bei Wegfall der Voraussetzungen nicht beendeten und die Leistungsberechtigten auch nicht ausreichend betreuten, haben sie die Beendigung der Leistungsbezüge zumindest verzögert. Kritisch ist, dass die Jobcenter über lange Zeiträume, teilweise jahrelang, nicht bemerkten, dass es keine Rechtfertigung für eine § 10 SGB II-Kennzeichnung gab und dies auch fachaufsichtlich nicht auffiel.

Wir haben der Bundesagentur empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, z. B. Datenabgleiche einzuführen, die künftig ungerechtfertigte § 10 SGB II-Kennzeichnungen offenlegen. Zudem sollte die Bundesagentur prüfen, wie der Informationsaustausch zwischen dem Vermittlungs- und dem Leistungsbereich optimiert werden kann und welche gegenseitigen Zugriffsmöglichkeiten zu Informationszwecken eingeräumt werden müssen.

2.4.3 Stellungnahmen

Elternzeit bei Arbeitgebern

Die Bundesagentur hat zugestimmt, dass in den Prüffällen, bei denen eine **Elternzeit bei einem Arbeitgeber** ohne Elterngeldbezug und in zeitlichem Abstand zur Geburt des Kindes von diesem bewilligt wurden, offenbar Unsicherheiten auf Seiten der Integrationsfachkräfte bestünden. Dies beziehe sich auf die Anerkennung eines § 10 SGB II-Zeitraums und das Einfordern von (Bewerbungs-)Verpflichtungen. In den Tipps zu § 10 SGB II habe die Bundesagentur daher bereits präventiv in einem Abschnitt beschrieben, dass auf eine genaue Differenzierung zwischen den Regelungen zu § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II und einer „Elternzeit“ zu achten sei. Die Bundesagentur greife die Anregung zur Klarstellung bei „arbeitgeberseitiger“ Elternzeit auf. Daher werde geprüft, inwieweit die Tipps zu § 10 SGB II um eine weitere klarstellende Passage ergänzt werden können, so dass erkennbar werde, welche Verpflichtungen gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen für die Erziehenden in Elternzeit, mit/ohne sichergestellte(r) Kinderbetreuung, bestünden. An dieser Stelle könnten Verlinkungen zum Informationsangebot des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) sowie eine Definition des Begriffs der „arbeitgeberseitigen“ Elternzeit hilfreich sein.

Unterlassene Bemühungen um Kinderbetreuung/Betreuungsplatz

Die Ausführungen zur **Datenqualität bei § 10 SGB II-Kennzeichnungen** seien von großer Bedeutung für die Bundesagentur, da erst die gute und korrekte Anwendung der rechtlichen und qualitativen Voraussetzungen eine fundierte Beratung ermögliche. Ungerechtfertigte, zu lange Kennzeichnungen von § 10 SGB II-Zeiträumen stünden der Umsetzung des Beratungsauftrags entgegen. So beschreibe der Bundesrechnungshof, dass in einigen geprüften Fallbeispielen Verlängerungen des § 10 SGB II-Zeitraums bis zum Schulbeginn erfolgt seien, ohne dass dieses gerechtfertigt gewesen sei. Dieses Vorgehen sei nicht im Sinne der Bundesagentur. Gleichzeitig seien hier immer auch die tatsächlichen Hintergründe der Sachverhalte zu beleuchten.

Laut VerBIS-Arbeitshilfe „Kundenabmeldung und Statuswechsel SGB II“⁷⁵ sei das Verlängern des § 10 SGB II-Zeitraums über den dritten Geburtstag des Kindes hinaus und somit die Anerkennung der Unzumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme grundsätzlich nicht ausgeschlossen, sofern die Erziehung eines Kindes gefährdet sei. Bei der Bewertung der Zumutbarkeit seien⁷⁶ immer alle Umstände des Einzelfalls sowie die individuellen und strukturellen Rahmenbedingungen zu würdigen. Dieses Erfordernis der

⁷⁵ Punkt 3.27 Beginn Mutterschutz/ Elternzeit.

⁷⁶ Wie in den Fachlichen Weisungen und den Tipps zu § 10 SGB II dargestellt.

Einzelfallbetrachtung gelte für die Bewertung einer möglichen Verlängerung des § 10 SGB II-Zeitraums, wie auch für die erstmalige Feststellung eines § 10 SGB II-Zeitraums.

Laut Fachlicher Weisung zu § 10 SGB II könne unter anderem bei gesundheitlichen Einschränkungen/therapeutischen Maßnahmen von Kindern und sogar Jugendlichen ein besonderer Betreuungsbedarf bestehen, der das Setzen eines § 10 SGB II-Zeitraums ermögliche.⁷⁷ Ein (ärztlich) bestätigter Betreuungsbedarf rechtfertige hier z. B. das Setzen eines § 10 SGB II-Zeitraums bei Erziehenden dieser über dreijährigen Kinder hinaus. Die Bundesagentur stimme dem Bundesrechnungshof zu, dass entsprechende Betreuungsbedarfe zu dokumentieren seien.

Ungerechtfertigte § 10 SGB II-Kennzeichnung

Der Bundesrechnungshof habe zurecht kritisch bemerkt, dass gemeinsame Einrichtungen über Jahre die ungerechtfertigte § 10 SGB II Kennzeichnung nicht bemerkten und dies auch fachaufsichtlich nicht aufgefallen sei.

Es sei bereits eindeutig geregelt, dass eine Überprüfung des § 10 SGB II-Zeitraums zu erfolgen habe. So heiße es bspw. in der Fachlichen Weisung zu § 15 SGB II: „Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 SGB II und ein ggf. erforderlicher Einstieg in die Integrationsarbeit seien regelmäßig, jedenfalls alle sechs Monate zu überprüfen, um möglichst vorausschauend und spätestens mit dem Wegfall der Voraussetzungen des § 10 SGB II geeignete Integrationsbemühungen aufzunehmen und diese im Kooperationsplan zu verankern.“⁷⁸ Ein ungeprüftes „Führen“ oder „Verlängern“ der § 10 SGB II-Zeiträume solle so vermieden werden.

Die Feststellungen des Bundesrechnungshofes, dass leistungsberechtigte Personen in VerBIS mit § 10 SGB II gekennzeichnet waren, ohne dass die Kennzeichnung erkennbar gerechtfertigt gewesen sei, könne die Bundesagentur nur bedingt nachprüfen. Sie könne nur vermuten, inwieweit eine engere Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Markt & Integration und Leistungsgewährung, z. B. durch Nutzen der jeweiligen IT-Fachanwendungen, angezeigt wäre.

Die Bundesagentur stimme zu, dass die Setzung des § 10 SGB II den Tatbestandsmerkmalen entsprechen müsse. Sofern sich ein anderer § 10 SGB II-Tatbestand als die Kinderbetreuung ergebe, müsse dies begründet werden. Sachverhalte seien nachvollziehbar zu dokumentieren.

⁷⁷ So führe beispielsweise die Betreuung zugewanderter Familien aus dem Kriegsgebiet der Ukraine dazu, dass in den gemeinsamen Einrichtungen Erziehende mit Kindern und Jugendlichen betreut würden, die traumatisierende Erfahrungen erlebt hätten und diese verarbeiten müssten.

⁷⁸ Fachliche Weisung zu § 15 SGB II.

Aus Sicht der Bundesagentur sollten die Aspekte der besonderen Problemlagen, die eine Integration neben einer § 10 SGB II-Setzung wegen fehlender Kinderbetreuung erschweren würden, mehr Berücksichtigung finden.

Es sei vor allem wichtig, den gemeinsamen Einrichtungen Weisungen und Arbeitshilfen an die Hand zu geben, die klar enthalten, wann und wie lange eine § 10 SGB II-Kennzeichnung grundsätzlich gesetzt werden dürfe.⁷⁹ Die Bundesagentur nehme die Ausführungen des Bundesrechnungshofes zu ungerechtfertigten § 10 SGB II-Zeiträumen gleichzeitig zum Anlass, noch unklare Aspekte aufzugreifen und nachzubessern. So werde die Bundesagentur in den Tipps zu § 10 SGB II in einem Abschnitt kompakt darstellen, wann ein § 10 SGB II-Tatbestand grundsätzlich zu setzen, zu beenden bzw. wann/wie lange er verlängert werden könne.

Damit ungerechtfertigte oder falsche/versehentliche Kennzeichnungen von § 10 SGB II-Fällen nicht über Jahre Bestand haben, werde die Bundesagentur, die Mitarbeitenden sensibilisieren, in eigener Verantwortung die Daten in den IT-Anwendungen VerBIS und Allegro auf Plausibilität zu überprüfen. Sie werde den gemeinsamen Einrichtungen nahelegen, über ihre Fachaufsicht entsprechende Fälle mit einer § 10 SGB II-Kennzeichnung und Kindern in einem Alter von über drei Jahren zu prüfen. Den gemeinsamen Einrichtungen stehe ergänzend dazu für einen Teil der fraglichen Fälle eine opDS-Musterabfrage⁸⁰ zur Verfügung.⁸¹

(Keine) Aktivitäten um einen Kinderbetreuungsplatz und Nachweise

Bezüglich der Ausführungen zu (fehlenden) Aktivitäten um einen Kinderbetreuungsplatz und Nachweise verweist die Bundesagentur auf die Ausführungen zu Punkt 2.3.

2.4.4 Abschließende Würdigung

Wir erkennen an, dass die Bundesagentur das Thema Elternzeit bei Arbeitgebern aufgreifen und Klarstellungen einführen will. Hierüber sollten auch die Länderministerien in Kenntnis gesetzt werden, um eine einheitliche Vorgehensweise sowohl in den Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung als auch in zugelassener kommunaler Trägerschaft zu gewährleisten. Die angekündigten Aktivitäten, ungerechtfertigte § 10 SGB II-Kennzeichnungen zu ermitteln und diesen entgegenzusteuern, wirken geeignet, die festgestellten Mängel wenigstens zu reduzieren.

⁷⁹ So beschreibe die Bundesagentur-VerBIS-Arbeitshilfe „Kundenabmeldung und Statuswechsel SGB II“ das korrekte Vorgehen zum Setzen und oder Verlängern eines § 10 SGB II-Tatbestandes.

⁸⁰ opDS-Musterabfrage „9_024_§10 SGBII-Kennzeichnung unplausibel“.

⁸¹ Diese Abfrage weise in VerBIS zur Arbeitsvermittlung angemeldete Fälle aus, die einen statusrelevanten Lebenslaufeintrag „§ 10 SGB II / weitere Sondertatbestände“ besitzen, aber keine weiteren Daten in VerBIS und ALLEGRO aufweisen, die diesen Eintrag begründen würden. Damit erscheine sowohl der Lebenslaufeintrag als auch der daraus resultierende Arbeitsvermittlungs-Kundenstatus unplausibel.

Größeren Handlungsbedarf sehen wir noch bei leistungsberechtigten Personen, die sich nicht um die Sicherstellung eines Kinderbetreuungsplatzes bemühen. Hier sind weitere Maßnahmen nötig, um auch hier eine Verbesserung zu erreichen.

Wir schließen die Textziffer damit ab.

2.5 Leistungsberechtigte ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse

2.5.1 Feststellungen

In 97⁸² der 234 Fälle verfügten die Leistungsberechtigten über keine oder keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse. In 74,2 %⁸³ der Fälle haben wir Mängel festgestellt.

Sprach- bzw. Integrationskurs

Von den 97 Leistungsberechtigten waren einige schon seit vielen Jahren im aktuellen Jobcenter im Leistungsbezug, drei seit dem Jahr 2014, die anderen bezogen seit dem Jahr 2015 oder später Leistungen.

Die Jobcenter hatten in 94 der 97 Fälle bereits die Notwendigkeit eines Sprach- bzw. Integrationskurses festgestellt. Bei den anderen drei Fällen handelte es sich um Geflüchtete aus der Ukraine, bei denen die Jobcenter trotz mehrmonatigem Leistungsbezug noch kein qualifiziertes Beratungsgespräch durchgeführt hatten.

In 18 der 97 Fälle nahmen die Leistungsberechtigten vor der § 10 SGB II-Kennzeichnung an einem Sprach- bzw. Integrationskurs teil. Nach Ende des Kurses stellten die Jobcenter in fast allen Fällen weiteren Förderbedarf fest.

In der Hälfte der Fälle⁸⁴ wiesen die Jobcenter die Leistungsberechtigten nicht auf die Möglichkeit hin, während des § 10 SGB II-Zeitraums an einem Kurs zum Spracherwerb bzw. zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse teilzunehmen. 11 von 97 Leistungsberechtigten begannen während des § 10 SGB II-Zeitraums einen Sprach- bzw. Integrationskurs. Nach dem Ende ihres § 10 SGB II-Zeitraums begannen zwei Leistungsberechtigte einen Kurs.

⁸² 5 der 97 Leistungsberechtigten hatten die deutsche Staatsbürgerschaft. 93 der 97 Leistungsberechtigten waren weiblich.

⁸³ 72 von 97.

⁸⁴ 50 von 97.

In einigen Fällen lagen nur wenige Monate zwischen verschiedenen § 10 SGB II-Zeiträumen.

Bei neun Leistungsberechtigten schloss sich der aktuelle § 10 SGB II-Zeitraum nahtlos an einen anderen § 10 SGB II-Zeitraum wegen nicht sichergestellter Kinderbetreuung an. Sieben der neun Leistungsberechtigten hatten bis zu den Erhebungen noch keinen Sprach- bzw. Integrationskurs absolviert.

Knapp zwei Drittel der Leistungsberechtigten⁸⁵, die über keine oder keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügten, nahmen weder vor, noch während und auch nicht nach dem Ende ihrer § 10 SGB II-Kennzeichnung an einem Sprach- bzw. Integrationskurs teil.

Wir haben festgestellt, dass die Jobcenter häufig erst verspätet Integrationsaktivitäten aufnahmen, auch wenn die Kinderbetreuung längst gesichert war. Einzelheiten verdeutlichen die Beispiele 19 bis 22 im Anhang.

(Keine) Aktivitäten um einen Kinderbetreuungsplatz und Nachweise

Ernsthafte Bemühungen der Leistungsberechtigten zur Sicherstellung der Kinderbetreuung begannen meist erst nach dem dritten Geburtstag des Kindes. Auch die Jobcenter wirkten vorher oft nicht darauf hin. Zu den örtlichen Verfahren, wie ein Betreuungsplatz erreicht werden kann, berieten die Jobcenter die Leistungsberechtigten kaum. Konkrete Unterstützung bei der Betreuungsplatzsuche, z. B. Kontaktaufnahme des Jobcenters mit zuständigen Stellen, erhielten die Leistungsberechtigten trotz nicht ausreichender Deutschkenntnisse selten.

In den überwiegenden Fällen forderten die Jobcenter keine Nachweise von den Leistungsberechtigten zu den Bemühungen um einen Betreuungsplatz, dass sie auf Wartelisten erfasst bzw. vorgemerkt oder angemeldet waren.⁸⁶ Wir verweisen dazu auf die Beispiele 23 bis 25 im Anhang.

2.5.2 Würdigung

Deutsche Sprachkenntnisse sind für eine erfolgreiche Integration in die Gesellschaft von höchster Bedeutung. Vor diesem Hintergrund haben wir beanstandet, dass die Jobcenter den Spracherwerb oder den weiteren Ausbau der Sprachkenntnisse in den meisten Fällen nicht vorangebracht haben. Obwohl leistungsberechtigte Personen seit langem in Deutschland lebten und im SGB II-Leistungsbezug waren, verfügten viele über keine oder nicht ausreichende Sprachkenntnisse.

⁸⁵ 63 von 97.

⁸⁶ Persönlich oder auch über örtliche Internetportale.

Die Jobcenter hätten deshalb in allen Fällen klären müssen, ob die leistungsberechtigten Personen an einem Sprach- bzw. Integrationskurs teilnehmen würden. Falls es in der Region keine oder nicht ausreichende Angebote für Sprachkurse mit Kinderbetreuung gab, hätten die Leistungsberechtigten spätestens nach Sicherstellung der Kinderbetreuung unverzüglich mit einem Sprachkurs beginnen müssen. Wie wir bereits in verschiedenen Prüfungen festgestellt haben, beträgt die Wartezeit auf einen Kursplatz häufig viele Monate. Wir haben deshalb darauf hingewiesen, dass die Wartezeit, bis ein Kurs begonnen wird, ungenutzt vergeht, wenn die Jobcenter zu spät mit entsprechenden Aktivitäten beginnen.

Die gesetzliche Regelung in § 10 Absatz 3 SGB II gilt ausdrücklich für die Teilnahme an Maßnahmen **zur Eingliederung in Arbeit**. Sprach- und Integrationskurse sind aber in erster Linie für die **gesellschaftliche Integration** der leistungsberechtigten Personen und ihrer Familien in Deutschland unumgänglich.

Auch diese Prüfung hat gezeigt, dass das Vorgehen der Jobcenter, Sprach- und Integrationskurse in den ersten drei Lebensjahren des Kindes bzw. bis zur Sicherstellung der Kinderbetreuung bei über Dreijährigen als „Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit“ zu werten, dazu führt, dass der Spracherwerb meist unterbleibt oder sich deutlich verzögert. Die Konsequenz daraus ist, dass die Leistungsberechtigten – und dabei insbesondere Frauen – auf viele Jahre keine Sprach- und Integrationskurse besuchen und die deutsche Sprache sowie ggf. auch Lesen und Schreiben nicht erlernen. Dabei sind Sprachkenntnisse und das Verstehen der (neuen) kulturellen Gegebenheiten (Werte und Traditionen) sowie der Rechte und Pflichten für eine gelungene Integration entscheidend. Nehmen leistungsberechtigte Personen nicht frühzeitig an einem Sprach- bzw. Integrationskurs teil, hat dies zum einen zur Folge, dass sie selbst die deutsche Sprache nicht oder nicht hinreichend erlernen und beherrschen. Klärung von Angelegenheiten mit Behörden, Termine des alltäglichen Lebens, z. B. in Arztpraxen oder Gespräche mit Kindergarten und Schule, sind ohne Unterstützung nicht möglich. Zum anderen haben aber auch die Kinder kaum Chancen, die deutsche Sprache so zu erlernen, dass ihre Bildungszukunft und beruflichen Möglichkeiten nicht durch mangelnde oder schlechte Deutschkenntnisse beeinträchtigt werden. Dabei legt die frühkindliche Bildung den Grundstein für die schulische und berufliche Zukunft.

Nach unseren Feststellungen aus zahlreichen Prüfungen hat das Vorgehen der Jobcenter, § 10 SGB II mit der bisherigen Dreijahresfrist anzuwenden, den Erwerb deutscher Sprachkenntnisse erheblich verzögert.⁸⁷ Dieser Effekt wurde verstärkt, wenn Leistungsberechtigte innerhalb der Dreijahresfrist weitere Kinder bekamen und sich mehrere § 10 SGB II-Zeiträume aneinanderreichten.

⁸⁷ Siehe Bundesrechnungshof, Bericht an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 88 Absatz 2 BHO über die Integrationsarbeit der Jobcenter mit Geflüchteten vom 2. Juni 2020, VI 3 - 2018 - 0862. Er ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht.

Aufgrund unserer aktuellen Prüfungserkenntnisse haben wir empfohlen, im Gesetz eine klarstellende Regelung zu schaffen. Das Alter des Kindes darf grundsätzlich nicht zur Folge haben, dass leistungsberechtigte Personen nicht an Sprachkursen teilnehmen oder ihnen die Teilnahme freiwillig überlassen bleibt. Wir haben empfohlen, sich hier an § 24 Absatz 2 SGB VIII zu orientieren (ab Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes). Ab diesem Zeitpunkt besteht auch der gesetzliche Anspruch auf frühkindliche Förderung.⁸⁸

Durch eine gesetzliche Regelung würde für alle Jobcenter unabhängig von der Organisationsform einheitlich geregelt, dass bereits vor Vollendung des dritten Lebensjahres die Teilnahme an einem Sprach- bzw. Integrationskurs grundsätzlich zumutbar ist.

Die Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen mit Kindern unter drei Jahren steht auch nicht im Widerspruch zum Gleichbehandlungsgebot (Artikel 3 Grundgesetz). So soll die Änderung eben nicht jede Maßnahme betreffen, sondern ausschließlich Sprach- und Integrationskurse bei Personen, die bisher über keine oder nicht ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Dies ist ein sachliches Differenzierungskriterium, das unterschiedliche Verfahrensweisen rechtfertigen kann. Deshalb spielt auch die Staatsangehörigkeit keine Rolle. Zudem ist das Ziel der Integrationskurse zu berücksichtigen. Sie sollen die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland vermitteln, § 43 Absatz 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Auch sollen die Lebensverhältnisse in Deutschland so weit vertraut werden, dass jeder ohne Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbstständig handeln kann (§ 43 Absatz 2 Satz 3 AufenthG). Integrationskurse erfüllen damit vielfältige Zwecke. Dadurch unterscheiden sie sich grundlegend von „bloßen“ Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit. Somit liegen keine wesentlich gleichen Sachverhalte vor. Für nicht wesentlich gleiche Sachverhalte darf der Gesetzgeber grundsätzlich unterschiedliche Regelungen treffen. Wir haben dies für wichtig gehalten, um eine unverzügliche Integration in Deutschland zu erreichen und damit möglichst weitgehende Chancengleichheit zu verschaffen, z. B. in Bezug auf Schul- und Berufsausbildung, Studium und Karriere. Dies gilt insbesondere auch für die Kinder der betroffenen Leistungsberechtigten. Sie haben nur dann gleiche Chancen wie andere Kinder, wenn sie möglichst frühzeitig von ihren Eltern oder durch frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege beginnen, die deutsche Sprache zu erlernen.

Wenn sich Leistungsberechtigte aufgrund einer Beratung des Jobcenters auf den Sondertatbestand nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II berufen, sollte dies nicht zur gleichzeitigen Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme an einem Sprach-/Integrationskurs führen, insbesondere wenn während der Kursteilnahme die Kinderbetreuung gesichert

⁸⁸ Danach hat ein Kind, das **das erste Lebensjahr vollendet hat**, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

werden kann. Im Übrigen können und werden auch häufig Integrationskurse in unterschiedlichen Modellen, z. B. in Teilzeit, durchgeführt.⁸⁹

2.5.3 Stellungnahmen

Das BMAS hat zur Frage möglicher Gesetzesänderungen in § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II im Sinne der Absenkung der Kindesaltersgrenze für die **Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme** von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Erziehungspflichten bei gesicherter Kinderbetreuung von drei Jahren auf ein Jahr darauf hingewiesen, dass damit komplexe – auch verfassungsrechtliche – Fragen verbunden wären.

Dies gelte auch bei Beschränkung dieser **Absenkung** spezifisch für **Sprach- und Integrationskurse**. Das BMAS sehe einerseits Chancen hinsichtlich der arbeitsmarktpolitischen Aktivierung dieser Erziehender mit kleinen Kindern. Andererseits wären Fragen zur verfassungsrechtlichen Machbarkeit (tangiert sind ggf. Grundrechtspositionen aus den Artikeln 1, 2, 3 und 6 Grundgesetz), zur Systematik u. a. im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Unterhaltsrecht, bis hin zur Umsetzung in Anbetracht des bundesweiten Betreuungsplatzmangels zu berücksichtigen.

Die Bundesagentur hat wie der Bundesrechnungshof das Thema Spracherwerb als einen Schlüssel zur Integration angesehen. Sie hat ausgeführt, in mehreren fachlichen Unterlagen sei das Thema bereits enthalten oder noch einmal klargestellt worden.⁹⁰ Die frühzeitige und kontinuierliche Einbeziehung aller leistungsberechtigten Personen in den Beratungsprozess werde durch eine opDS-Musterabfrage⁹¹ unterstützt.⁹² Die Bundesagentur werde bei Erfahrungsaustauschen mit den Regionaldirektionen eruiieren, inwieweit diese Maßnahme eine Unterstützung für § 10 SGB II-Fälle darstelle.

Im Rahmen der Beratung solle erfragt werden, ob eine Bereitschaft zur freiwilligen Teilnahme bestehe und aufgezeigt werden, welche Vorteile eine frühzeitige Teilnahme am Integrationskurs biete. Wenn sich Leistungsberechtigte mit Kindern unter drei

⁸⁹ Auch gibt es weitere Initiativen, die einen Integrationskurs mit Kind unterstützen, z. B. das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“ oder das nachfolgende ESF Plus-Programm „Integrationskurs mit Kind Plus: Perspektive durch Qualifizierung“.

⁹⁰ In den „Tipps im Umgang mit § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II“ sei das Thema bereits aufgenommen worden. Es werde explizit darauf hingewiesen, dass eine Teilnahme an Sprachkursen bereits während der Erziehungszeiten trotz Inanspruchnahme von § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II angeboten werden sollte. In den „Fachlichen Empfehlungen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten mit Arbeitsmarktzugang“ (mit Weisung 202401004 vom 5. Januar 2024 veröffentlicht: Beratung, Vermittlung und Förderung geflüchteter Menschen mit Arbeitsmarktzugang (Jobturbo) sei die Teilnahme an Maßnahmen der Sprachförderung weiter aufgegriffen und noch einmal klargestellt worden, dass für Erziehende mit Kindern unter drei Jahren eine freiwillige Teilnahme am Integrationskurs erfolgen könne, wenn die Kinderbetreuung tatsächlich gesichert sei. Zudem sei darauf hingewiesen worden, dass eine solche Teilnahme wünschenswert i. S. der weiteren Integrationsbemühungen sei.

⁹¹ „8 053 Letzte Beratung seit der letzten AV-Anmeldung/Reaktivierung“, am 10. März 2023 veröffentlicht.

⁹² Mit dieser Abfrage könnten zielgerichtet Kundinnen und Kunden identifiziert werden, die zeitnah zu einem Beratungsgespräch eingeladen werden sollten. Die Ergebnisliste enthalte das Datum des letzten Beratungskontaktes und könne auch nach Personen mit Tatbestand „§ 10 Erziehende ohne sichergestellte Kinderbetreuung“ gefiltert werden.

Jahren nicht auf den Status gemäß § 10 SGB II berufen würden und die Kinderbetreuung gesichert sei, solle eine vorgesehene Teilnahme im Kooperationsplan festgehalten werden. Erziehende mit Kindern unter drei Jahren hätten wie alle anderen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Bedarf an und Anspruch auf eine kontinuierliche Betreuung und Beratung. Zu beachten sei bei Erziehenden mit Kindern unter drei Jahren jedoch, dass in jedem Fall die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme einer staatlich oder privat organisierten Kinderbetreuung zu wahren sei. Hinzu komme, dass eine Teilnahme an entsprechenden Kursen nur dann möglich sei, wenn die Kinderbetreuung gesichert sei. Das Angebot an Kursen mit Kinderbetreuung sei sehr gering, die Nachfrage übersteige oft das Angebot. Wenn entsprechende Angebote vor Ort vorhanden seien, sei es Aufgabe der Integrationsfachkräfte dazu entsprechend zu beraten.

Die Bundesagentur werde die vorliegende Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes zum Anlass nehmen, die gemeinsamen Einrichtungen erneut für das Thema zu sensibilisieren und die Umsetzung zu verbessern. Daneben werde das Thema Spracherwerb und Integration bereits heute schon durchgängig, über die Ebenen hinweg, von der Führung aufgegriffen. Die Bundesagentur werde prüfen, inwieweit dabei ein besonderer Fokus auf die Zielgruppe „§ 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II“ gelegt werden sollte.

Den Vorschlag einer Gesetzesänderung des § 10 hinsichtlich einer ausdrücklichen Berücksichtigung der Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen halte die Bundesagentur aus derzeitiger Sicht für nicht erforderlich. Auch bezüglich der Absenkung der Altersgrenze des Kindes in § 10 SGB II speziell für diesen genannten Sachverhalt sehe die Bundesagentur keinen Anpassungsbedarf. Im aktuellen Rechtsrahmen sei eine freiwillige Teilnahme bereits möglich. Diese trage auch dem verfassungsrechtlichen Grundrecht der Eltern auf Pflege und Erziehung der Kinder und der daraus folgenden freien Elternentscheidung Rechnung.

2.5.4 Abschließende Würdigung

Die Argumente des BMAS und der Bundesagentur, die gegen eine frühzeitige Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen vorgebracht wurden, überzeugen nicht. Wir halten diesbezüglich an unserer Auffassung fest.

Die gesetzliche Regelung in § 10 Absatz 3 SGB II gilt ausdrücklich für die Teilnahme an Maßnahmen **zur Eingliederung in Arbeit**. Sprach- und Integrationskurse sind aber in erster Linie für die **gesellschaftliche Integration** der leistungsberechtigten Personen und ihrer Familien in Deutschland unumgänglich. Dies greift auch das Aufenthaltsgesetz auf, auf das § 3 Absatz 4 SGB II für die Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen ausdrücklich verweist.

Nach § 44a AufenthG und den zugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften ist bei der Teilnahme an den Kursen zwar der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, denen etwa aufgrund besonderer familiärer oder persönlicher Umstände eine Teilnahme auf Dauer nicht zumutbar ist, etwa bei eigener Behinderung oder der Pflege behinderter Familienangehöriger. Die Erziehung eigener Kinder führt dagegen ausdrücklich nicht ohne weiteres zur Unzumutbarkeit der Kursteilnahme. Dies gilt insbesondere bei der Möglichkeit kursergänzender Kinderbetreuung.⁹³

Es scheint daher nicht gerechtfertigt, dass die Jobcenter regelmäßig davon ausgehen, dass es einer leistungsberechtigten Person mit Kind mindestens bis zum dritten Lebensjahr des (jüngsten) Kindes nicht zumutbar ist, an einem Sprach- bzw. Integrationskurs teilzunehmen, während Ausländerbehörden Personen auch mit Kindern unter drei Jahren zu Kursteilnahmen verpflichten. Die bisherige Rechtsprechung nimmt sogar die Zumutbarkeit ab Ende des Mutterschutzes, trotz mehrerer kleiner Kinder und entferntem Kursort an.⁹⁴ Angesichts dessen halten wir es grundsätzlich für leistungsberechtigte Personen im SGB II-Bezug mit Kindern unter drei Jahren zumutbar, an einem Kurs zum Spracherwerb teilzunehmen. Davon sollte nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

Ein Anspruch auf Freistellung von der Teilnahme an einem Integrationskurs ergibt sich auch nicht aus Artikel 6 Grundgesetz. Dieses Grundrecht gewährleistet das Recht der Eltern, ihr familiäres Leben nach ihren Vorstellungen zu verwirklichen und insbesondere in ihrer Erziehungsverantwortung zu entscheiden, ob und in welchem Entwicklungsstadium das Kind überwiegend von einem Elternteil allein, von beiden Eltern in wechselseitiger Ergänzung oder von einem Dritten betreut werden soll⁹⁵. Der Gesetzgeber hat dem durch die Schaffung verschiedener Arten von Integrationskursen (Frauenintegrationskurse mit Kinderbetreuung usw.⁹⁶) hinreichend Rechnung getragen⁹⁷.

Wir betonen nochmals, dass Kenntnisse der deutschen Sprache entscheidend für die Integration in die Gesellschaft sind. An der einfachen sprachlichen Verständigungsmöglichkeit mit allen auf Dauer in Deutschland lebenden Personen besteht ein besonders hohes staatliches und gesellschaftliches Interesse. Ohne zügigen Spracherwerb steigt zudem das Risiko eines langfristigen Bezugs von SGB II-Leistungen. Daher ist es notwendig, dass deutsche Sprachkenntnisse erworben werden. Die Jobcenter müssen zudem gemäß § 3 Absatz 4 SGB II darauf hinwirken, dass erwerbsfähige teilnahmeberechtigte Leistungsberechtigte, die nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, vorrangig an einem Integrationskurs nach § 43 des AufenthG oder bei

⁹³ Nummer 44a.2 letzter Satz Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz.

⁹⁴ Zum Beispiel VG Neustadt a.d.W., Urteil vom 9. Dezember 2010, - 2 K 870/10.

⁹⁵ Vgl. BVerfGE 99, 216 [234] = NJW 1999, 557.

⁹⁶ Des Weiteren gibt es auch viele verschiedene weitere Kursarten wie Elternintegrationskurse, Kurse in Teilzeit usw.

⁹⁷ § 13 Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (IntV).

Bedarf an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a Absatz 1 AufenthG teilnehmen.

Das BMAS ist gefordert, eine Klarstellung ins SGB II aufzunehmen, damit das Alter des Kindes grundsätzlich nicht zur Folge hat, dass leistungsberechtigte Personen mit Kindern unter drei Jahren nicht an Sprach- bzw. Integrationskursen teilnehmen. Eine Änderung nur der Fachlichen Weisungen der Bundesagentur würde zu kurz greifen, da sie für die Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft nicht verbindlich wäre.

Die Argumente sind ausgetauscht. Wir schließen die Textziffer hier ab und behalten uns vor, diesen Punkt gesondert weiterzuverfolgen.

2.6 Geflüchtete aus der Ukraine

2.6.1 Feststellungen

Zu den 234 geprüften Fällen gehörten auch 46 Fälle Geflüchteter aus der Ukraine, die mit § 10 SGB II wegen nicht sichergestellter Kinderbetreuung gekennzeichnet waren.⁹⁸ Das jeweils jüngste Kind dieser Leistungsberechtigten war zwischen 2004 und 2019 geboren. Das älteste dieser Kinder war bereits 18 Jahre alt.⁹⁹

In 76 %¹⁰⁰ der Fälle haben wir Mängel festgestellt.

In mehr als einem Viertel¹⁰¹ der Fälle hatten die Jobcenter mit den Leistungsberechtigten bis zu den Erhebungen noch kein qualifiziertes Beratungsgespräch durchgeführt. In 22 Fällen gab es ein Beratungsgespräch, in den übrigen zwei oder drei Beratungsgespräche.

In 34 der 46 Fälle waren die Kinder zum Zeitpunkt der Erhebungen bereits über sechs Jahre alt. Davon klärten die Jobcenter in 25 Fällen nicht, ob Schulpflicht besteht bzw. die Kinder am Schulunterricht teilnehmen.

Beispiel 26

Die Leistungsberechtigte lebte mit zwei Kindern (Jahrgänge 2003 und 2011) in einer Bedarfsgemeinschaft. Das Jobcenter kennzeichnete die Leistungsberechtigte mit § 10 SGB II wegen nicht sichergestellter Kinderbetreuung vom 22. April 2021 bis

⁹⁸ Diese sind auch in den 97 Fällen ohne ausreichende Sprachkenntnisse enthalten.

⁹⁹ In einem Fall hatte die Großmutter § 10 SGB II wegen Betreuung ihrer Enkelkinder erhalten, damit ihre Tochter an einem Sprachkurs teilnehmen konnte.

¹⁰⁰ 35 von 46.

¹⁰¹ 28,3 % (13 von 46).

21. April 2024. Warum das Jobcenter diesen Zeitraum auswählte, war nicht dokumentiert. Die Schulpflicht des jüngsten Kindes thematisierte das Jobcenter nicht.

Die Notwendigkeit eines Sprachkurses hatten die Jobcenter in 43 der 46 Fälle¹⁰² festgestellt. In über der Hälfte der Fälle¹⁰³ wiesen die Jobcenter nicht auf die Möglichkeit eines Sprachkurses während des § 10 SGB II-Zeitraumes hin. Zehn Leistungsberechtigte begannen während der § 10 SGB II-Kennzeichnung einen Sprachkurs. Ein Jobcenter bot einen Sprachkurs mit Kinderbetreuung für das über dreijährige Kind an, den die Leistungsberechtigte ablehnte.

Beispiel 27

Die Leistungsberechtigte lebte mit einem im März 2019 geborenen Kind in einer Bedarfsgemeinschaft. Zum Zeitpunkt der Erhebungen war das Kind über drei Jahre alt. Das Jobcenter hatte die Leistungsberechtigte vom 1. Juni 2022 bis 31. Dezember 2022 mit § 10 SGB II gekennzeichnet. Das Jobcenter bot der Leistungsberechtigten am 18. Juli 2022 einen Sprachkurs IK mit Kinderbetreuung für Kinder ab einem Jahr an. Die Leistungsberechtigte lehnte ab. Sie gab an, auf einen regulären Kindergartenplatz ab September 2022 warten zu wollen. Das Jobcenter nahm das hin. Bis zu den Erhebungen verfolgte das Jobcenter das Thema nicht weiter. Im Dezember 2022 gab es einen telefonischen Beratungskontakt mit der Leistungsberechtigten: Das Kind hatte weiterhin keinen Betreuungsplatz und die Leistungsberechtigte noch keinen Sprachkurs begonnen.

Dazu meinte das Jobcenter:

Die zuständige Integrationsfachkraft war vom 27. September bis 8. Dezember 2022 abwesend.

In 19 der 46 Fälle gab es Hinweise, dass Angehörige, zum Beispiel Großeltern, mitgeflüchtet waren bzw. die Leistungsberechtigten in einer Haushaltsgemeinschaft mit Angehörigen lebten. In 16 dieser 19 Fälle unterließen es die Jobcenter zu klären, ob Angehörige die Kinderbetreuung übernehmen könnten.

In 6 der 46 Fälle gab es einen Partner in der Bedarfsgemeinschaft. Davon kennzeichneten die Jobcenter in drei Fällen den Partner (nahezu) gleichzeitig mit § 10 SGB II in VerBIS wegen nicht sichergestellter Kinderbetreuung.

¹⁰² Die anderen drei Fälle gehörten zu der Gruppe ohne qualifizierte Beratung.

¹⁰³ 23 von 43.

Beispiel 28

Das einzige Kind in der Bedarfsgemeinschaft war im Oktober 2010 geboren. Das Jobcenter erfasste im VerBIS-Lebenslauf der Leistungsberechtigten einen § 10 SGB II-Zeitraum wegen nicht sichergestellter Kinderbetreuung vom 1. Juli 2022 bis 12. Dezember 2022. Der Partner der Leistungsberechtigten erhielt ebenfalls einen § 10 SGB II-Zeitraum vom 13. Juni 2022 bis 12. Dezember 2022.

In einigen Fällen kennzeichneten die Jobcenter die Leistungsberechtigten unmittelbar für mehrere Jahre mit § 10 SGB II.

Ein Jobcenter hatte eigene Regelungen zum Umgang mit Geflüchteten aus der Ukraine mit einer Sonderregelung zu § 10 SGB II erlassen:

„Bei fehlender Kinderbetreuung für Kinder **bis zum Alter von einschließlich 11 Jahren** wird während des ersten Bewilligungszeitraumes, maximal 6 Monate, das Vorliegen einer Unzumutbarkeit gem. § 10 unterstellt. Ab dem Zeitpunkt einer ersten Folgebewilligung ist für Kinder ab dem dritten Lebensjahr das „Regelverfahren“ anzuwenden.“

2.6.2 Würdigung

Wir hatten bereits in mehreren Prüfungen die Betreuung von Geflüchteten aus der Ukraine durch die Jobcenter untersucht. Auch in dieser Prüfung haben wir Defizite festgestellt.

Obwohl die Leistungsberechtigten bereits seit mehreren Monaten im Leistungsbezug waren, hatten viele von ihnen bis zu den Erhebungen noch kein qualifiziertes Beratungsgespräch. Die Klärung zu Teilnahmen an Sprach- und Integrationskursen mit und ohne Kinderbetreuung, zu regionalen Kinderbetreuungsangeboten oder Kinderbetreuung durch Angehörige usw. ist sehr wichtig. Auch gehört zu einer qualifizierten Beratung, den Leistungsberechtigten zu erläutern, wie die regionalen Anmeldeverfahren für die Kinderbetreuungen organisiert sind und welche Unterstützungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden können. So vergaben die Jobcenter zahlreiche Chancen, dass die Leistungsberechtigten frühzeitig an einem Sprach- bzw. Integrationskurs teilnehmen oder andere Schritte, z. B. zur Anerkennung von Abschlüssen, einleiten konnten.

Lehnen Leistungsberechtigte Sprachkursplätze mit Kinderbetreuung ohne wichtigen Grund ab, müssen die Jobcenter hierauf reagieren. Keinesfalls sollten sie eine Ablehnung einfach hinnehmen. Die Ablehnung verzögerte die arbeitsmarktliche und

gesellschaftliche Integration der Leistungsberechtigten und die ihrer Kinder. Der damit länger notwendige SGB II-Leistungsbezug verfestigte sich.

Obwohl es Hinweise dazu gab, dass Familienangehörige mitgeflüchtet waren oder mit den Leistungsberechtigten in einer Haushaltsgemeinschaft lebten, klärten die Jobcenter nur selten, ob diese wenigstens zeitweise die Kinderbetreuung sicherstellen könnten, damit z. B. ein Sprach- bzw. Integrationskurs besucht werden konnte.

Auch durch einen Schulbesuch wird die Kinderbetreuung sichergestellt. In vielen Fällen waren die Kinder bereits in einem schulpflichtigen Alter. Hier klärten die Jobcenter zu meist nicht, ob bzw. ab wann die Kinder die Schule besuchen. Dabei ist diese Information für die Einleitung oder Planung der weiteren Integrationsschritte wesentlich. Indem dies unterblieb, kamen die Jobcenter ihrem gesetzlichen Auftrag des Förderns und Forderns nur unzureichend nach. Wir haben gefordert, dass die Jobcenter ihre Betreuungsarbeit auch bei Geflüchteten aus der Ukraine verbessern müssen.

Das Vorgehen der Jobcenter, leistungsberechtigte Personen unabhängig vom Kindesalter mit § 10 SGB II wegen nicht sichergestellter Kinderbetreuung zu kennzeichnen, haben wir kritisch gesehen. Hier sollte das BMAS klarstellen, bis zu welchem Kindesalter grundsätzlich eine Kennzeichnung mit § 10 SGB II und die Inanspruchnahme des Sondertatbestandes wegen nicht sichergestellter Kinderbetreuung zulässig ist. Personen mit § 10 SGB II-Kennzeichnung und dem Status „nicht gesetzt“ gelten nicht als arbeitslos. Kennzeichnen die Jobcenter leistungsberechtigte Personen zu Unrecht mit § 10 SGB II, wird nicht nur auf die Statistik Einfluss genommen; es werden auch andere Verfahrensregeln beansprucht, z. B. zur Beratungsquantität, die ansonsten nicht gelten.

Dass die Jobcenter gleichzeitig beide Partner mit § 10 SGB II wegen nicht sichergestellter Kinderbetreuung kennzeichneten, ist nach den Vorgaben der Bundesagentur unzulässig. Hier haben wir von der Bundesagentur gefordert, ihre Beschäftigten über das korrekte Vorgehen zu informieren, zu schulen und auf die ordnungsgemäße Einhaltung zu achten.

2.6.3 Stellungnahmen

Das BMAS hat vorgetragen, dass der Bundesrechnungshof eine Klarstellung vorschlägt, bis zu welchem Alter grundsätzlich die Kennzeichnung § 10 SGB II erfolgen darf. Das Ende des § 10 SGB II-Zeitraums sei unter Berufung auf die Fachliche Weisung zu § 10 SGB II (mit Ausnahmen) grundsätzlich bei Jugendlichen erreicht. Hinzu kämen Aspekte, die explizit zu einer Verlängerung des § 10 SGB II-Zeitraums führen könnten. Hierzu würde z. B. eine gesundheitliche/psychische Einschränkung zählen, die

z. B. aufgrund von Kriegstraumatisierungen nachgewiesen worden sei und hierdurch auch bei älteren Kindern einen persönlichen Betreuungsbedarf mit sich bringen könne.

Das BMAS hat im Hinblick auf die Geltung von § 10 SGB II auch für über Dreijährige auf die zum 1. Juli 2021 aktualisierte Weisungslage hingewiesen. Da es in besonderen Ausnahmefällen (Erziehungspflichten gegenüber einem schwer behinderten Kind) zu einer durchgehenden Geltung bis zur Volljährigkeit bzw. dann Übergang in den Tatbestand Pflege eines nahen Angehörigen kommen könne, sei in diesen Fällen keine Altersgrenze statthaft. Das BMAS hat sich im Übrigen der Stellungnahme der Bundesagentur angeschlossen.

Die Bundesagentur hat darauf hingewiesen, dass Geflüchtete aus der Ukraine seit dem 1. Juni 2022 einen Anspruch auf Grundsicherung nach dem SGB II hätten. Der Bundesrechnungshof habe seine Prüfung knapp dreieinhalb Monate nach dem Rechtskreiswechsel ins SGB II begonnen. Die Bundesagentur habe durch die zuständigen Fachbereiche der Zentrale und der Regionaldirektion den Rechtskreiswechsel ins SGB II eng begleitet. Der Fokus der gemeinsamen Einrichtungen habe darauf gelegen, einen möglichst reibungslosen Rechtskreiswechsel der hohen Anzahl an geflüchteten Menschen aus der Ukraine und die damit einhergehende Sicherstellung der Leistungsgewährung im SGB II zu ermöglichen.

Die Sonderregelung einer gemeinsamen Einrichtung¹⁰⁴, dass bei fehlender Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von einschließlich elf Jahren während des ersten Bewilligungszeitraumes (also maximal sechs Monate) das Vorliegen einer Unzumutbarkeit gemäß § 10 SGB II unterstellt worden sei, sei fehlerhaft. Die zuständige Regionaldirektion habe versichert, dass die fehlerhafte Sonderregelung nicht mehr angewendet werde.

Die Bundesagentur habe Maßnahmen zur Umsetzung des Aktionsplans der Bundesregierung zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten erarbeitet.¹⁰⁵ Diese hätten das Ziel, interne und externe Ressourcen zur Erhöhung der Integrationschancen Geflüchteter zu mobilisieren. Zugleich würden diese auf substanzielle Verbesserungen bei den vom Bundesrechnungshof getroffenen Feststellungen abzielen. Laut Regionaldirektionen sei das Thema Datenqualität im Zusammenhang mit der Betreuung geflüchteter Menschen aus der Ukraine bereits mehrfach gesondert in Workshops und Veranstaltungen vermittelt worden bzw. als gesonderter Themenpunkt geplant. Auch solle die Thematik des § 10 SGB II bei regionalen Austauschformaten mit den Verantwortlichen für Datenqualitätsmanagement nochmals aufgegriffen werden.

¹⁰⁴ Siehe Beispielfall 28.

¹⁰⁵ Weisung 202401004 vom 5. Januar 2024 – Beratung, Vermittlung und Förderung geflüchteter Menschen mit Arbeitsmarktzugang.

2.6.4 Abschließende Würdigung

Wir begrüßen, dass die Bundesagentur verschiedene Maßnahmen und Aktivitäten ergriffen und eingeleitet hat. Er stellt jedoch klar, dass es sich bei § 10 SGB II weder um eine neue Vorschrift handelt noch der Umgang mit geflüchteten Menschen für die Jobcenter neu war. Dass sich die Jobcenter derart schwer mit der vermittlerischen Betreuung und der korrekten Anwendung des § 10 SGB II taten, bleibt kritikwürdig. Hier muss sichergestellt werden, dass sich das nicht wiederholt.

Das BMAS sieht die Einstufung in die verschiedenen Tatbestände als Hindernis für eine grundsätzliche Altersgrenze bei § 10 SGB II für die Unzumutbarkeit wegen Kindererziehung. Hier sollte die dazu vom BMAS vorgebrachte hinderliche Einstufung in den Tatbestand „Erziehungspflichten“ auf den Prüfstand. Bei über dreijährigen schwerbehinderten Kindern scheint die Pflege im Vordergrund und damit der „Tatbestand Pflege“ zutreffender zu sein. Eine Klarstellung dazu wäre sinnvoll.

Wir schließen die Textziffer damit ab.

Stütz

Bertram

Beglaubigt: Renate Engelmann, AI'n

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.

Anlage

Weitere Beispiele

Elternzeit bei Arbeitgebern

Beispiel 11

Die Leistungsberechtigte stand in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin. Sie stellte am 9. Februar 2022 einen Neuantrag zum 1. April 2022, weil sie ab diesem Zeitpunkt bei ihrem Arbeitgeber „nachträglich die zuvor nicht genutzte Elternzeit“ nahm und daher kein Erwerbseinkommen mehr erzielte. Das jüngste Kind war am 18. März 2022 drei Jahre alt geworden. Die Kinder waren gemäß Vermerk in einer KiTa betreut. Das Jobcenter akzeptierte die Entscheidung der Leistungsberechtigten und dokumentierte im Beratungsvermerk vom 10. Februar 2022: „Da die Kd.¹ berichtet, dass die Kinder grundsätzlich durch Dritte betreut werden, wurde Kd. darauf hingewiesen, dass diese den Sachverhalt mit der LA² klären müsse, da wenn die Kd. eine Betreuung für die Kinder habe und eine Stelle, die Kd. dann grundsätzlich arbeiten könne und dem AM zur Verfügung stehen müsse, so dass eine HBK³ gar nicht oder nur ergänzend bestehe.“ Am Erhebungstag war im Lebenslauf ein § 10 SGB II-Zeitraum vom 1. April 2022 bis 31. Dezember 2023 erfasst und der Status „nicht gesetzt“ vergeben.

Beispiel 12

Die Leistungsberechtigte hatte zwei Kinder (geboren am 15. September 2017 und 12. Februar 2019). Das Jobcenter verlängerte § 10 SGB II um 21 Monate bis 12. Dezember 2023, da die Leistungsberechtigte Elternzeit beim Arbeitgeber für das erste Kind nahm. Später erfasste das Jobcenter, dass beide Kinder Betreuungsplätze haben und dokumentierte, dass die Leistungsberechtigte vorerst aber nicht arbeiten möchte. Sie meint, dass „ihr n. e. A. die EZ⁴ zusteh“.

Beispiel 13

Die Leistungsberechtigte stand in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis. Das jüngste von sechs Kindern war am 25. Dezember 2018 geboren. Der § 10 SGB II-Zeitraum lautete: 13. Oktober 2021 bis 4. März 2024. Außerdem gab es zwei Zeiträume für Mutterschutz/Elternzeit: einer vom 3. August 2006 bis 29. Dezember 2018 und ein weiterer vom 25. Dezember 2018 bis 4. März 2024. Bei ihrem Arbeitgeber hatte die Leistungsberechtigte Elternzeit bis zum Jahr 2024 beantragt. Das Jobcenter dokumentierte in einem

¹ Kd. = Kundin oder Kunde.

² LA = = Leistungsabteilung.

³ HBK = Hilfebedürftigkeit.

⁴ EZ = Elternzeit.

Beratungsvermerk von Dezember 2021, dass hier eine Problematik von Arbeitslosengeld II mit Elternzeit ab Kindesalter von drei Jahren besteht. „Erneute Rücksprache notwendig.“ Das wurde jedoch im Weiteren nicht mehr aufgegriffen.

Unterlassene Bemühungen um Kinderbetreuung/Betreuungsplatz

Beispiel 14

Das jüngste Kind war am 5. Januar 2019 geboren, ältere Geschwister waren Jahrgänge 2013 und 2015. Gemäß ALLEGRO bezog die Leistungsberechtigte seit Februar 2020 Leistungen in dieser gemeinsamen Einrichtung (davor in anderen). Seit Leistungsbeginn im aktuellen Jobcenter gab es einen Beratungsvermerk (26. Februar 2020), danach bis zu den Erhebungen keinen mehr. Der § 10 SGB II-Zeitraum war im VerBIS-Lebenslauf vom 26. Februar 2020 bis 30. Juni 2025 erfasst. Dazu war notiert: „Kd. beantragt keinen Kita Platz - betreut Kind zu Hause.“ Ein allgemeiner Vermerk vom 2. Juni 2022 lautete: (...) Kita nicht beantragt. (...) sie wird ihr jüngstes Kind nicht für die Kita anmelden, (...) LL⁵ angepasst. Die nächste „Aufgabe für den Bewerber“ war für den 2. Juni 2025 erfasst. Der Partner der Leistungsberechtigten hatte eine Tätigkeit von Juni bis August 2022 (Kündigung durch AG⁶ in der Probezeit); seit 31. August 2022 war der Partner (wieder) arbeitslos.

Dazu meinte das Jobcenter:

Die Leistungsberechtigte habe der IFK⁷ mitgeteilt, dass sie ihre Kinder nicht impfen lässt und deshalb keinen Zugang zu einer Einrichtung erhält. Letztendlich fehlt hier die Bewertung der IFK, ob in Anwendung des § 10 SGB II dieser Tatbestand hinreichend ist und als besonderer Umstand gewertet werden kann. Es wurde versäumt, weitere Umstände zu prüfen. So ist z. B. die Option der Betreuung durch eine Tagesmutter nicht geprüft worden. Auch ein Nachweis, dass keine Aufnahme in eine Kindereinrichtung möglich ist, fehlt. Grundsätzlich wäre auch ein Hinzuziehen von Netzwerkpartnern oder dem Fallmanagement zu prüfen gewesen, die ggf. eine veränderte Sichtweise der Bedarfsgemeinschaft hätten erreichen können. Eine Aufgabensetzung (01.07.25 - Überprüfung § 10 SGB II) hätte vorzeitig gesetzt werden müssen, um den Sachverhalt nachzuhalten und o. g. Optionen abzuklären. Für die weitere Betreuung der Bedarfsgemeinschaft ist zu prüfen, ob über eine Begleitung, z. B. im Fallmanagement, besser auf die familiäre und berufliche Situation eingegangen werden kann.

⁵ LL = Lebenslauf.

⁶ AG = Arbeitgeber.

⁷ IFK = Integrationsfachkraft.

Ungerechtfertigte § 10 SGB II-Kennzeichnung

Beispiel 15

Gemäß ALLEGRO lebte die Leistungsberechtigte mit zwei Kindern (geboren am 20. August 2000 und am 28. Dezember 2006) in einer Bedarfsgemeinschaft. Der § 10 SGB II-Zeitraum lautete am Erhebungstag: 20. August 2020 bis 19. August 2023. In VerBIS unter Kundendaten zur Anzahl und Alter (Geburtsdatum) der Kinder unter 15 Jahren hieß es: Jüngstes Kind geboren am 20. August 2020. In den letzten Jahren gab es nur wenige Beratungsvermerke. Der Vermerk vom 27. April 2022 lautete: Frau (...) nimmt weiterhin die EZ in Anspruch. Im Vermerk vom 28. September 2022 war dokumentiert: Kd. möchte weiterhin die EZ in Anspruch nehmen. Im Abgleich mit ALLEGRO gab es weder ein Kind mit Geburtsdatum 20. August 2020 in der Bedarfsgemeinschaft noch einen Mehrbedarf für werdende Mütter.

Beispiel 16

Am Erhebungstag war in den Kundendaten bei „Kinder unter 15 Jahren“ als Geburtsdatum des jüngsten Kindes „1. Dezember 2021“ erfasst. Im VerBIS-Lebenslauf hatte das Jobcenter vom „1. Dezember 2021 bis 30. November 2024“ § 10 SGB II (Kinderbetreuung) vergeben. In ALLEGRO gab es kein Kind mit diesem Geburtsdatum. Auch gewährte das Jobcenter im Jahr 2021 für die Leistungsberechtigte keinen Mehrbedarf für werdende Mütter.

Dazu meinte die Bundesagentur:

Die Bundesagentur hat ALLEGRO, VerBIS und die E-Akte gesichtet. Sie konnte kein Kind mit Geburtsdatum „1. Dezember 2021“ feststellen. Das jüngste Kind war am 28. Dezember 2016 geboren.

Beispiel 17

Das Jobcenter hatte im Lebenslauf der Leistungsberechtigten einen § 10 SGB II-Zeitraum wegen nicht sichergestellter Kinderbetreuung erfasst. In der Bedarfsgemeinschaft war das letzte minderjährige Kind Jahrgang 2014. Der § 10 SGB II-Zeitraum im VerBIS-Lebenslauf lautete am Erhebungstag: 18. April 2021 bis 17. April 2024. Dazu war im Lebenslauf vermerkt:

„4. Kind“. Nach ALLEGRO gab es weder dieses Kind noch hatte das Jobcenter einen Mehrbedarf für werdende Mütter gewährt.

Beispiel 18

Im VerBIS-Lebenslauf hatte das Jobcenter § 10 SGB II (Kinderbetreuung) von Februar 2016 bis Dezember 2022 gesetzt. Es reihten sich zwei § 10 SGB II-Zeiträume aneinander. Das jüngste Kind war am 29. November 2018 geboren, ein älteres im Jahr 2016. Im

Beratungsvermerk vom 3. März 2022 dokumentierte das Jobcenter, dass die Kinderbetreuung aller Kinder gesichert war.

Sprach- bzw. Integrationskurs

Beispiel 19

Die Leistungsberechtigte mit syrischer Staatsangehörigkeit war am Erhebungstag in diesem Jobcenter seit 1. Mai 2016 im Leistungsbezug. Das jüngste Kind war am 18. Dezember 2014 geboren. Das Jobcenter vergab § 10 SGB II wegen nicht sichergestellter Kinderbetreuung bis 17. Dezember 2017. Trotz mehrjährigen Aufenthalts in Deutschland verfügte die Leistungsberechtigte über keine Deutschkenntnisse. Bis zu den Erhebungen im Jahr 2022 nahm sie noch an keinem entsprechenden Kurs teil.

Beispiel 20

Das jüngste Kind war am 22. März 2019 geboren. Das Jobcenter erfasste als § 10 SGB II-Zeitraum: 22. März 2019 bis 31. Dezember 2022 (später verlängert bis 6. Januar 2023). Wegen eines anderen Kindes hatte die Leistungsberechtigte zuvor bereits einen weiteren § 10 SGB II-Zeitraum vom 15. Februar 2016 bis 20. Dezember 2018. An einem Integrationskurs hatte die Leistungsberechtigte bis Februar 2016 teilgenommen, diesen wegen der Geburt jedoch vorzeitig beendet. Die Weiterführung bzw. die Verbesserung der Sprachkenntnisse waren zunächst geplant, wurden im Weiteren aber nicht mehr verfolgt.

Beispiel 21

Die Leistungsberechtigte verfügte über keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse. Bis zu den Erhebungen nahm sie an keinem Integrationskurs teil. Auch stellte das Jobcenter keine Anfrage an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Das jüngste Kind in der Bedarfsgemeinschaft war am 11. Januar 2018 geboren. Der § 10 SGB II-Zeitraum schloss sich nahtlos an einen anderen an und lautete: 10. Juni 2016 bis 30. September 2022. Die Leistungsberechtigte war rund sechs Jahre im Leistungsbezug, ohne dass der Spracherwerb vom Jobcenter unterstützt/gefördert wurde. Das Jobcenter verwies auch nicht auf Angebote, ggf. in Teilzeit oder mit Kinderbetreuung.

Beispiel 22

Die Leistungsberechtigte war in diesem Jobcenter seit dem Jahr 2014 im Leistungsbezug. Das jüngste Kind war am 1. November 2018 geboren. Die Leistungsberechtigte hatte kaum Deutschkenntnisse und brachte dolmetschende Personen zu Terminen. Der Ausbau der Sprachkenntnisse wurde nicht vorangebracht. Zuletzt reihten sich § 10 SGB II-Zeiträume aneinander, so dass die Leistungsberechtigte seit dem Jahr 2015 mit

§ 10 SGB II gekennzeichnet war: 2. Oktober 2015 bis 1. November 2022 (später verlängert bis Mitte 2023).

(Keine) Aktivitäten um einen Kinderbetreuungsplatz und Nachweise

Beispiel 23

Das Jobcenter dokumentierte in VerBIS: „Kd. spricht kein Deutsch und versteht kein Deutsch. Sie benötigt einen Dolmetscher.“ Das Kind der Leistungsberechtigten war am 13. Juni 2018 geboren. Das Jobcenter erfasste § 10 SGB II wegen nicht sichergestellter Kinderbetreuung im VerBIS-Lebenslauf (zuletzt verlängert bis Juni 2023). Am 20. Juli 2021, das Kind war inzwischen drei Jahre alt, gab es ein Beratungsgespräch. In diesem wurde vereinbart, dass die Leistungsberechtigte unverzüglich die Bedarfsmeldung für einen Betreuungsplatz vornimmt. Nachweise forderte das Jobcenter nicht an. Nachfolgend verwies das Jobcenter die Leistungsberechtigte in drei nahezu wortgleichen Beratungsvermerken vom 5. Oktober 2021, 20. Juni und 6. September 2022 wegen eines Betreuungsplatzes auf das örtliche Internetportal. Wiederum forderte das Jobcenter keine Nachweise an. Eine Aufgabe zur Überprüfung von § 10 SGB II setzte das Jobcenter für den 13. Juni 2023 – dem fünften Geburtstag des Kindes.

Beispiel 24

Die Leistungsberechtigte ist deutsche Staatsangehörige ohne deutsche Sprachkenntnisse. Sie bezog seit 9. Februar 2019 im aktuellen Jobcenter Leistungen. Im Erstgespräch sagte sie zu, sich um einen Betreuungsplatz selbst kümmern zu wollen. Das jüngste Kind war am 18. April 2018 geboren. Das Jobcenter vergab § 10 SGB II wegen nicht sichergestellter Kinderbetreuung. Nachdem das Kind bereits über fünf Jahre alt war, wurde im Mai 2023 die BCA des Jobcenters eingeschaltet. Danach dokumentierte das Jobcenter, dass die Leistungsberechtigte noch auf keiner Warteliste für einen Betreuungsplatz stand. Die Leistungsberechtigte habe bei vier KiTas nur immer mal wieder nachgefragt.

Dazu meinte das Jobcenter:

Eine Nachfrage der eingeschalteten BCA beim Jugendamt ergab, dass es Betreuungsplätze in zumutbarer Distanz gibt.

Beispiel 25

Das jüngste Kind war am 25. Oktober 2017 geboren. Der § 10 SGB II-Zeitraum lautete: 30. Juni 2022 bis 31. August 2024. In keinem Beratungsvermerk ging es darum, wie die Leistungsberechtigte für das jüngste Kind eine Kinderbetreuung erreichen kann, z. B.

Anmeldeverfahren KiTas, Wartelisten, Nachweiseinreichung über Vormerkung/Anmeldung usw.